



Wohlfahrts- und Sozialarbeit - Fachbereich Kinder und Familie

Arbeitshilfe zur Gründung und zum Betrieb einer DRK-Kindertageseinrichtung

3. überarbeitete Auflage
Stand November 2020

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25, 48151 Münster

Konzeption und Redaktion

Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Fachbereich Kinder und Familie,
Überarbeitung durch Petra Fricke
unter Mitarbeit von Claudia Finger-Heints & Christiane Gutwein
Fachbereich Prüfung und Beratung, Johannes Finke
Fachbereich Migration, Marta Bruvers

Vorwort

Mit der gesetzlichen Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr im Jahr 2013 wurde die Bedeutung und der Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Deutschland nochmals verstärkt. Das Deutsche Rote Kreuz in Westfalen-Lippe nimmt bereits seit vielen Jahren in zahlreichen Kindertageseinrichtungen die wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern wahr. Viele Kreisverbände, Ortsvereine und gGmbH engagieren sich bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze, um Familien in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Betreuungsangebot zu unterstützen. Das Deutsche Rote Kreuz übernimmt dabei als Träger die Verantwortung für ein fachlich qualifiziertes und bedarfsgerechtes Angebot, das sich an den Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien orientiert.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das Deutsche Rote Kreuz für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen aller Kinder und der am Bildungs- und Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.

Das Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die sich daraus ableitenden Werte stellen die zentrale Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes dar.

Die Kindertageseinrichtungen unterliegen einer auf Landesebene geregelten Vielzahl von Vorgaben zu Struktur und Ausstattung: Qualifikation des Personals, Personalschlüssel, Räume, Gelände etc. Die vorliegende Arbeitshilfe zielt darauf ab, Entscheidungsträger im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. im Auf- bzw. Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen. Sie enthält eine Zusammenstellung aller relevanten Informationen rund um die Gründung und dem laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes und möchte diesen Prozess dabei im Sinne des strategischen Ziels „Ausbau der Kindertagesbetreuung“ im Rahmen des Hauptaufgabenfeldes Kindertagesbetreuung der Strategie 2021-2026 des Deutschen Rotes Kreuzes unterstützen.

Die Arbeitshilfe richtet sich an DRK-Vorstände, DRK-Geschäftsführer*innen und DRK-Fachberater*innen in Westfalen-Lippe, die mit dem Gedanken spielen, die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen oder sich bereits im Umsetzungsprozess befinden.

Diese Arbeitshilfe bietet:

- Gebündelt Informationen über die wichtigsten Themen und Aufgabengebiete zur Übernahme einer Trägerschaft und zur Gründung einer Kindertageseinrichtung.
- Eine Checkliste zur Strukturierung und Unterstützung einer Kita-Gründung.
- Einen Überblick über die Rahmenbedingungen, die ein Träger der freien Jugendhilfe beim Betreiben einer Kindertageseinrichtung einhalten muss.
- Eine Einführung für neue Vorstände und Geschäftsführer*innen in das Aufgabenfeld der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen.
- Ein Nachschlagewerk für den laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Aufgaben als Träger	6
1.1 Aufgaben und Verantwortungsbereiche	6
1.2 Rechtsform der Trägerschaft	7
1.2.1 Verein	8
1.2.2 gGmbH	8
1.3 Argumentationshilfen zum Aufbau von Kindertageseinrichtungen	9
2 Planung und Gründung	10
2.1 Bedarfsplanung und Jugendhilfeplanung	10
2.1.1 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	11
2.1.2 Präsentation beim Jugendhilfeausschuss	14
2.2 Angebotsplanung	14
2.2.1 Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppenzusammensetzung	14
2.2.2 Betreuungszeiten	15
2.3 Betriebserlaubnis	15
2.3.1 Antragsverfahren für die Betriebserlaubnis	16
2.3.2 Meldewesen und Meldepflichten	17
2.3.3 Ausnahmegenehmigungen	18
2.4 Gebäude, Räume und Außengelände	18
2.4.1 Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen	19
2.4.2 Außengelände	21
2.4.3 Bauliche Anforderungen	21
2.4.4 Brandschutz- und Notfallplanung	22
2.4.5 Grundausstattung	23
2.4.6 Zusammenarbeit mit Investoren (Investorenmodell)	23
2.4.7 Finanzielle Fördermöglichkeiten für Neu- und Umbauten	24
2.5 Pädagogische Konzeption	26
Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in NRW	27
2.5.1 Materialien des LWL	28
2.5.2 Profilbildung in DRK-Kindertageseinrichtungen	28
2.5.3 Handreichungen von der DRK Bundes- und Landesebene	29
2.6 Gesundheit und Ernährung	31
2.7 Sicherheit und Prävention	32
2.7.1 Kinderschutz	32
2.7.2 Beschwerdemanagement	34
2.7.3 Meldepflichten § 47 SGB VIII	35
2.7.4 Versicherungsschutz	36
2.7.5 Erste-Hilfe	37
2.7.6 Gesundheitssicherung und -schutz	39

2.7.7	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	40
2.7.8	Hygieneplan	41
2.7.9	Datenschutz	42
2.7.10	Aufbewahrungsfristen	42
3	Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder	42
3.1	Kinderbildungsgesetz – KiBiz	43
3.2	Übersicht zum Ablauf der finanziellen Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz	44
3.3	Übersicht der Förderung für Kindertageseinrichtungen	45
3.4	Inklusive Bildung und Betreuung - Kinder mit Behinderung	46
3.5	Fördermöglichkeiten für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung	46
3.6	Zuschüsse für besondere Einrichtungsformate	47
3.7	Trägeranteil	48
3.8	Elternbeiträge	49
3.9	Übersicht wesentlicher Aufwandsposten	50
4	Personal	52
4.1	Qualifikation der Fach- und Ergänzungskräfte	52
4.2	Stellenausschreibungen	53
4.3	Stellenbeschreibungen	54
4.4	Personalgewinnung und -bindung	54
5	Betrieb einer Kindertageseinrichtung	55
5.1	Platzvergabe	55
5.1.1	Kommunale Vormerksysteme	55
5.1.2	Abstimmung der Aufnahmekriterien im Rat der Einrichtung	55
5.1.3	Muster-Betreuungsvertrag für DRK-Kindertageseinrichtungen & FamZ	56
5.2	Gremien in Kindertageseinrichtungen	57
5.2.1	Elternversammlung	57
5.2.2	Elternbeirat	57
5.2.3	Rat der Einrichtung	58
5.2.4	Förderverein	58
5.3	Qualitätsentwicklung	58
6	Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpartner*innen	60
6.1	Kita-Fachberatung Landesjugendamt LWL	61
6.2	Kita-Fachberatung der örtlichen (Kreis-)Jugendämter	61
6.3	Kita-Fachberatung des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe	62
6.4	Fachberatung der DRK-Kreisverbände/gGmbHs	63
7	Weiterführende Informationen	64

1 Aufgaben als Träger

Dieses Kapitel bietet eine grundlegende Einführung in die Aufgaben und Verantwortungsbereiche eines Trägers von Kindertageseinrichtungen. Dabei wird auch auf die unterschiedlichen Rechtsformen der Trägerschaft eingegangen sowie Argumentationshilfen zum Aufbau von Kindertageseinrichtungen aufgezeigt.

1.1 Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Jede Kindertageseinrichtung bedarf einer übergeordneten Trägerschaft, die durch die Jugendhilfe anerkannt ist. Innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes sind sowohl Kreisverbände, Ortsvereine und vermehrt gGmbHs Träger von Kindertagesstätten. Der Träger tritt als rechtmäßiger Betreiber der Kindertageseinrichtung auf. Im obliegt sowohl die Betriebsführung als auch die fachliche Aufsicht der gesamten Einrichtung. Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen das Wohl der durch sie betreuten Kinder sicherstellen und die Voraussetzungen für eine förderliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder schaffen. Bei der Übernahme einer Trägerschaft sind somit fachliche, sprich pädagogische und gesellschaftliche Zielsetzungen, sowie betriebswirtschaftliche Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen.

Damit das Angebot sozial und familienergänzend wirksam werden kann, sollte sich die Planung und Umsetzung der Arbeit an den Belangen der Familien sowie weiteren lokalen Bedürfnissen orientieren. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den Kommunen, insbesondere den Jugendämtern, und die Vernetzung und Kooperation mit dem Gemeinwesen, der Politik und ggf. der Wirtschaft wichtige Voraussetzungen.

Folgende Auflistung bietet einen Überblick über die zentralen Aufgaben, die im Verantwortungsbereich des Trägers liegen, um eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sicher zu stellen.

Der Träger

- hat im Vorfeld der Gründung die Aufgabe,
 - sich um die Kita-Trägerschaft zu bewerben.
 - Verhandlungen und Absprachen zur Angebotsgestaltung zu führen und zu treffen.
 - die Betriebserlaubnis und deren Folgeanträge zu beantragen.
 - die Bauplanung zu gestalten.
 - die Personalakquise und -einstellung durchzuführen.
- gewährleistet den Betriebsablauf:
 - sorgt dafür, dass - gemäß einrichtungsbezogenem Stellenschlüssel/Personalstundenkontingent – genügend und ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.
 - trifft Regelungen, die bei dem Ausfall einzelner Mitarbeiter*innen (Urlaub, Teilnahme an Fortbildung, Krankheit, Kuraufenthalt ...) so greifen, dass personelle Engpässe kurzfristig ausgeglichen werden können (Aushilfs- und Vertretungsregelungen).
 - stellt die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsaufgaben sicher.
 - sorgt für eine adäquate räumliche Ausstattung sowie deren Pflege und Erhalt.
 - beschafft bzw. stellt genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung der Aufgaben bereit.

- führt die Einrichtung betriebswirtschaftlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, sodass die Finanzierung der Einrichtung langfristig gesichert ist.
- definiert die fachlich-pädagogische Ausrichtung der Einrichtung, orientiert an dem DRK-Leitbild
- regt eine einrichtungsspezifische Konzeptionsentwicklung an.
- entwickelt Qualitätskriterien und führt Qualitätsentwicklungsmaßnahmen durch.
- schafft hilfreiche Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis (Leitfäden & Strukturen zu bestimmten Frage- bzw. Problemstellungen in der Praxis).
- ist Arbeitgeber aller Mitarbeiter*innen in der Kindertageseinrichtung.
- ist Ansprechpartner in organisatorischen Belangen für die Mitarbeiter*innen und für die öffentliche Verwaltung (Jugendämter etc.).
- berät und begleitet die Praxis im Zuge der inklusiven Erziehung und Bildung.

Je nach Größe und Organisationsstruktur des einzelnen Trägerverbandes und je nach Anzahl der Kindertageseinrichtungen kommen ganz unterschiedliche Konzepte des innerverbandlichen Aufgabenmanagements und der personellen Zuständigkeit zum Tragen. Sie reichen von der Gesamtzuständigkeit der geschäftsführenden Person bis hin zu eigens eingerichteten verbandsinternen Referaten „Kindertageseinrichtungen“ beziehungsweise der Zuweisung spezifischer Aufgaben an die jeweiligen Fachabteilungen.

Ausschlaggebend für eine erfolgsversprechende und effiziente Abstimmung und Abwicklung aller fachlichen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist eine klare Kompetenzverteilung und eine tragfähige Kooperation zwischen den beteiligten Funktionsebenen. Es ist wichtig, dass der Trägerverband bzw. –verein als Betreiber der Einrichtung seine Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt, um die Leitung der Einrichtung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, zu entlasten und gleichzeitig selbstständig agieren zu lassen. Als weitere Ebene kann bei Trägern von mehreren Einrichtungen eine Kita-Fachberatung hinzukommen, deren Aufgabenbereiche ebenfalls klar von denen des Trägervertreters und der Leitung abgegrenzt werden müssen.

Weder die Konzentration aller Zuständigkeiten und Entscheidungen auf der Ebene des Trägerverbandes/-vereins noch die Delegation aller Aufgaben auf die Einrichtungsleitung können als sinnvoll und förderlich für den Gesamtbetrieb der Einrichtung angesehen werden. Es bedarf fachlich sinnvoller Abstimmungen und Absprachen.

Gezielte Informationen für die Trägerschaft und den Aufbau einer Betriebskindertagesstätte bietet die DRK-Handreichung „Der Aufbau von Betriebskindertageseinrichtungen“, die unter dem Link: <https://www.rotkreuzshop.de/service/de/shop/verlag/sozialarbeit/broschuere-aufbau-von-betriebskindertageseinrichtungen/?card=748> (Abruf: November 2020) bestellt werden kann.

1.2 Rechtsform der Trägerschaft

Um eine Kindertageseinrichtung gründen zu können, ist zunächst eine grundlegende Entscheidung über die Rechtsform der Trägerschaft zu treffen. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten vorgestellt und miteinander verglichen. Diese Informationen können genutzt werden, um vor dem individuellen Hintergrund des jeweiligen DRK-Verbandes eine passende Rechtsform auszuwählen.

Im Sommer 2020 waren im DRK-Landesverband die folgenden Modelle in ihrer Häufigkeit wie folgt vertreten.

DRK-Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft ...

... eines DRK-Ortsvereins, Stadtverbandes, Frauenvereins	... eines DRK-Kreisverbands	... einer gGmbH	Internationaler Bund als kooperatives Mitglied
71	120	106	1

1.2.1 Verein

Der Großteil der Kindertageseinrichtungen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. läuft über die Rechtsform des Vereins. Vorteil ist, dass die bereits bestehenden Vereinsstrukturen der Kreisverbände bzw. der Ortsvereine genutzt werden können. Dies bedeutet, dass der Verein sein Aufgabenspektrum erweitert und keine neue Gesellschaft gegründet werden muss. Zu prüfen ist, ob die bestehende Satzung die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder abdeckt.

Organisatorisch muss der Leistungsbereich der Tageseinrichtung für Kinder von den anderen Leistungsbereichen des Vereins abgegrenzt werden. Die Buchhaltung muss beispielsweise so aufgebaut sein, dass der Leistungsbereich Tageseinrichtung für Kinder gesondert abgebildet werden kann, um zukünftig z.B. die Verwendung der Mittel sachgerecht dokumentieren zu können.

Nachteil dieser Variante ist, dass keine Risikobegrenzung gegeben ist. So wirken sich Schäden oder Verluste, die im Leistungsbereich Tageseinrichtungen für Kinder angefallen sind, unmittelbar auf den Verein aus. Der Vorstand des Vereins ist auch für diesen Leistungsbereich mitverantwortlich. Als nachteilig könnte sich zudem auswirken, dass die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse für alle Mitarbeiter*innen des e.V. gilt und somit auch für die neuen Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung für Kinder. Zudem ist das Tarifwerk, das im Verein gültig ist, auch für die neue Tageseinrichtung für Kinder relevant.

Soweit der Kreisverband oder Ortsverein plant, die Tageseinrichtung für Kinder als Investor zu bauen, ist die Rechtsform einer gGmbH notwendig (dazu siehe auch [2.4.6](#)).

1.2.2 gGmbH

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH stellt eine immer häufiger verwendete Alternative zur Nutzung der bestehenden Vereinsstrukturen im DRK Kontext dar.

Vorteil dieser Rechtsform ist, soweit die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, dass die gleichen steuerlichen Vergünstigungen greifen wie bei der Rechtsform des Vereins wie z.B. Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Vergünstigungen bei den Ertrags- und bei der Umsatzsteuer, Anwendung der sogenannten Übungsleiterpauschale etc.

Als weiterer Vorteil ist aufzuführen, dass eine Haftungsbeschränkung möglich ist. Verluste und Schäden wirken sich nicht zwingend und unmittelbar auf den Verein aus. Zudem haftet für Fehler nicht der Vorstand des Vereins, sondern die Geschäftsführung der gGmbH.

Soweit die Tageseinrichtung für Kinder in der Rechtsform einer gGmbH abgebildet wird, ist eine höhere Flexibilität bei der Anwendung eines Tarifes gegeben und die Anwendung der Zusatzversorgung für Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zwingend.

Demgegenüber steht der Aufwand der sich durch die Gründung einer neuen Gesellschaft ergibt. Die GmbH braucht eine*n Geschäftsführer*in. Die Gründung ist mit Aufwand verbunden und ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro ist erforderlich. Die gGmbH ist gesondert zu prüfen und die Zahlen der gGmbH sind zu veröffentlichen.

Bei einer Kita-Gründung als gGmbH muss zunächst ein Gesellschaftervertrag aufgesetzt werden, welcher die Gemeinnützigkeit ausdrückt. Anschließend ist eine Gründungsversammlung nötig, welche den Gesellschaftervertrag absegnet und eine*n Geschäftsführer*in ernennt. Der Gesellschaftervertrag und das Protokoll der Gründungsversammlung muss durch einen Notar offiziell beglaubigt werden. Eine Anmeldung der gGmbH bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist notwendig, ebenso wie beim Finanzamt. Dort muss die gGmbH für Körperschaften angemeldet sein und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden. Zuletzt ist die Eintragung der gGmbH ins Handelsregister beim Amtsgericht vorgeschrieben.

Voraussetzungen	Vorteile	Haftung
Gesellschaftervertrag erstellen, der Gemeinnützigkeit deutlich macht	Steuerbegünstigungen	Gesellschafter haften nur mit dem Stammkapitel, nicht privat
Gründungsversammlung abhalten	teilweise Steuerbefreiungen	
Geschäftsführung bestimmen		
25.000€ Mindesteinlage als Gründungskapital vorhalten		
Vertrag mit allen Gesellschaftern vor dem Notar schließen		
Gründungsprotokoll erstellen und vom Notar beurkunden lassen		
Gesellschaft beim Amtsgericht und im Handelsregister eintragen		
gGmbH bei der IHK anmelden		
Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt anerkennen lassen sowie Körperschaften anmelden		
Unbedenklichkeitsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt einholen		

1.3 Argumentationshilfen zum Aufbau von Kindertageseinrichtungen

Die folgende Gegenüberstellung von Chancen und Risiken der Übernahme einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen durch DRK Untergliederungen soll eine Entscheidungs- und Argumentationshilfe bieten. Zum einen kann darüber argumentiert werden, warum Kindertagesbetreuung ein genuines Aufgabengebiet des DRKs ist und zum anderen kann darüber eine realistische Einschätzung vorgenommen werden, inwieweit ein Kreisverband bzw. Ortsverein eine solche Aufgabe stemmen kann.

Chancen	Risiken
Das Betreiben von Kitas ist eine satzungsgemäße Aufgabe des DRK.	Die Finanzierung von Kitas beruht auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und lässt nur einen begrenzten Spielraum.
Kitas sind zugleich Handlungs- und Hauptaufgabenfeld im DRK und sollten ausgebaut werden.	Die langfristige Finanzierung bedarf eines systematischen internen Finanzcontrollings.
Die Arbeit mit Kindern ist eine Investition in die Zukunft und etwas Wunderbares.	Die demografische Entwicklung ist regional sehr verschieden und unterliegt z.T. nicht planbaren Schwankungen.
Der Bildungsauftrag der Kindereinrichtungen ist ein Beitrag zur Chancengleichheit und findet sich in den Rot-Kreuz-Grundsätzen wieder.	Die Anforderungen an Träger von Kitas werden durch die Zunahme an gesetzlichen Vorgaben, fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen komplexer.
Durch die Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und von Kindern mit Migrationshintergrund leistet das DRK einen wertvollen Beitrag zur Inklusion.	Die Sicherstellung des Fachkräftebedarfs wird zunehmend schwieriger.
Das Betreiben einer Kita fördert den frühen Zugang zum DRK	Die gesetzliche Finanzierung muss durch kommunale vertragliche Mittel aufgestockt werden.
DRK-Kitas leisten einen Imagegewinn für die DRK-Kreisverbände	Eine gute Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz sind dazu unerlässlich.
Bei auskömmlichem Betrieb von Kitas ergeben sich Möglichkeiten zur Deckung von Allgemeinkosten und Synergien, die zur Stabilisierung der gesamten wirtschaftlichen Situation beitragen.	

2 Planung und Gründung

In diesem Kapitel werden die zentralen Themen und Fragestellungen rund um die Planung und Gründung einer Kindertageseinrichtung dargestellt. Die Themen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können je nach individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Relevanz vor Ort haben. Die Kapitel dienen als Anregung und zur Unterstützung des Planungs- und Gründungsprozesses.

Eine „Checkliste zur Planung und Gründung einer Kindertageseinrichtung“ soll als Hilfestellung dienen und ist der Arbeitshilfe beigelegt.

2.1 Bedarfsplanung und Jugendhilfeplanung

Um einerseits den Kindern und Eltern eine möglichst sichere und verlässliche Betreuung anzubieten und andererseits eine kostendeckende Auslastung der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, ist es notwendig, die tatsächlichen Bedarfe vor Ort zu kennen. Das örtliche Jugendamt muss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 80 SGB VIII eine Jugendhilfeplanung vorhalten. Daher liefert die örtliche Jugendhilfeplanung wichtige Hinweise auf das bereits

bestehende Betreuungsangebot und den geplanten weiteren Ausbau. Hieraus ergibt sich, ob neue Kinderbetreuungsplätze in der jeweiligen Gemeinde oder Kommune erforderlich sind und eingerichtet werden sollen. Des Weiteren besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Bedarfsermittlung über die direkte Befragung von Eltern zu ihren Betreuungswünschen. Hierdurch lassen sich konkrete Bedarfe direkt und deutlich differenzierter ermitteln.

2.1.1 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen das Wohl der durch sie betreuten Kinder sicherstellen und die Voraussetzungen für eine förderliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder schaffen. Die Fähigkeit des Trägers, diese Voraussetzungen erfüllen zu können, wird im Rahmen der Trägereignung und der daraus folgenden Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII geprüft.

Dieses Verfahren wird automatisch im Zusammenhang mit der erstmaligen Beantragung einer Betriebserlaubnis beim LWL-Landesjugendamt durchgeführt und vor dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss geprüft. Hilfreiche und übersichtliche Informationen zum Verfahren der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe finden sich auf der Seite des LWL unter folgendem Link: www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/zas-andere-aufgaben/anerkennung-freier-traeger/ (Abruf: November 2020). Die Beantragung der Betriebserlaubnis wird im Kapitel **2.3** näher beschrieben.

Die zentralen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind die folgenden Aspekte:

- Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein bzw. tätig werden.
- Die Tätigkeit des Trägers kann sich dabei auch auf nur einem bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe beziehen.
- Der Träger muss nicht ausschließlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sein. Er kann darüber hinaus auch anderen Aufgabenbereichen nachgehen. Die Jugendhilfe muss jedoch als zentraler Schwerpunkt des Trägers über eine Satzung bzw. einen Gesellschaftsvertrag und in der praktischen Arbeit deutlich werden.
- Der Träger muss nachweisen, dass er gemeinnützige Ziele verfolgt. Die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit kann als Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers im Verfahren der Trägeranerkennung genutzt werden. Liegt diese nicht vor, prüft das Landesjugendamt vor dem Hintergrund anderer Angaben, ob von einer Gemeinnützigkeit ausgegangen werden kann.
- Aus dem Organisationsstatuts muss die Gemeinnützigkeit ersichtlich werden. Darin muss auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung (ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben) und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern enthalten sein.
- Die fachliche und personelle Ausstattung des Trägers müssen erwarten lassen, dass er imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Als Nachweis kann dafür eine Aufstellung der bereits erbrachten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII genutzt werden und damit aufgezeigt werden, dass entsprechende Vorerfahrungen vorliegen. Dokumentiert werden diese Nachweise durch entsprechende Formulierungen in der Vereinssatzung, dem Gesellschaftervertrag oder in vergleichbaren Dokumenten.

- Auch Personen ohne eine sozialpädagogische Qualifikation können Rechtsträger von Kindertageseinrichtungen sein. Voraussetzung ist jedoch im Rahmen der persönlichen Prüfung nach § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG, damit eine einschlägige Verurteilung wegen einer Straftat ausgeschlossen werden kann.
- Der Träger muss aufzeigen, dass er mit seiner Arbeit die Ziele des Grundgesetzes fördert und diesen nicht entgegensteht.
- Der Träger muss ein Präventions- und Schutzkonzept zur Wahrnehmung seines Schutzauftrages zur Wahrung des Kindeswohles darlegen.

Die folgenden Dokumente müssen mit der Antragsstellung als Nachweis der obengenannten Voraussetzungen beim Landesjugendamt neben dem Antragsformular miteingereicht werden:

- Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (besser der letzten drei Jahre vor Antragstellung);
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;

Das Formular des LWL zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe mit dieser Übersicht der einzureichenden Unterlagen kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/e1/47/e147ac20-f491-495d-bb54-459df2924247/170908_antragsvordruck_anerkennung_freier_traeger.docx (diese Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Landesjugendhilfeausschuss des Landesjugendamts. Die kommunalen Jugendämter legen diesem eine entsprechende Vorlage und eine Empfehlung vor. Informationen darüber, welche Unterlagen jeweils durch das zuständige Jugendamt benötigt werden, stellen diese vor Ort zu Verfügung.

Mit der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII wird die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe grundsätzlich eröffnet. Sie begründet aber noch keinen Anspruch auf Förderung. Hierzu bedarf es gesonderter Anträge nach Maßgabe der entsprechend gültigen Förderrichtlinien. Im Bereich der Kindertagesstätte wird die Gewährung öffentlicher Mittel durch den Antrag der Betriebserlaubnis bewilligt (dazu siehe 2.3).

Bei der Erstbeantragung wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf drei Jahre befristet, so dass danach ein weiterer Antrag gestellt werden muss.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind folgende Untergliederungen automatisch bzw. bereits als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (Quelle:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530,

Zugriff: November 2020)

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, Sitz Münster (am 18.04.1966) mit den ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt- und Kreisverbänden sowie die nachfolgend aufgelisteten Mitgliedsorganisationen:

- DRK Kinderwelt Altena-Lüdenscheid gGmbH
- DRK Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL gGmbH
- DRK Soziale Dienste OWL
- Kindertageseinrichtungen an der Aa und Issel gGmbH, Rhede
- Deutsches Rotes Kreuz gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit und Bildung im Kreis Borken mbH, Borken
- DRK gemeinnützige Prinz Botho Stadtlohn GmbH, Stadtlohn
- DRK gemeinnützige Gesellschaft für Sozialen Service und Bildung im Kreis Borken mbH
- DRK Bottrop Service GmbH, Bottrop
- Deutsches Rotes Kreuz Brilon Sozialdienste gGmbH, Brilon
- Deutsches Rotes Kreuz Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gemeinnützige GmbH, Lemgo
- Deutsches Rotes Kreuz Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden gGmbH, Minden
- Deutsches Rotes Kreuz Münster Sozialwerk gGmbH
- Deutsches Rotes Kreuz Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisverband Steinfurt gemeinnützige GmbH, Steinfurt
- Deutsches Rotes Kreuz Bürgerservice Tecklenburger Land gGmbH, Ibbenbüren
- Deutsches Rotes Kreuz soziale Dienste Kreisverband Witten gGmbH, Witten
- Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V. Hamm
- DRK Soziale Dienste Meschede gGmbH
- DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH
- COE-gGmbH
- Brilon gGmbH

2.1.2 Präsentation beim Jugendhilfeausschuss

Wenn ein potenzieller Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG beantragt und zugesprochen bekommen hat, kann er sich im Rahmen eines Trägerschreibungsverfahrens um die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung unter Vorlage einer pädagogischen Konzeption, welche den Vorgaben des LWL-Landesjugendamtes gerecht werden muss, und eventuell weiterer Unterlagen je nach Vorgabe des zuständigen örtlichen Jugendamtes, bewerben.

Folgende Kriterien werden dabei in den Blick genommen:

- fachliche Eignung des Trägers
- finanzielle Planung mit einer auf Dauer angelegten Betriebsführung
- fachlich qualifizierte Konzeption

Hinweis zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für die Bewerbung um eine Kindertageseinrichtung in DRK Trägerschaft ist dieser Arbeitshilfe beigelegt.

2.2 Angebotsplanung

Ein zentraler Schritt der Kita-Gründung ist die Planung des Betreuungsangebots. Hierbei wird entschieden, wie viele Gruppen, in welcher Zusammensetzung und zu welchen Öffnungszeiten angeboten werden sollen.

Um eine langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Kindertageseinrichtung gewährleisten zu können, ist es wichtig, eine an den Bedarfen der Familien und an den Gegebenheiten der Kommune orientierte Angebotsplanung zu erstellen. In die pädagogischen Entscheidungen spielen daher auch die Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss zu den gefragten Betreuungsplätzen mit rein.

2.2.1 Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppenzusammensetzung

Die Form der Gruppenzusammensetzungen ist eine wesentliche konzeptionelle und finanzielle Entscheidung. Gruppengröße, -zusammensetzung, Raumprogramm und personelle Besetzung müssen aufeinander abgestimmt und so konzipiert werden, dass sich ein förderliches Gruppenleben entwickeln kann und alle Kinder – jüngere wie ältere – zu ihrem Recht kommen.

Bei der finanziellen Planung der Gruppenzusammensetzung müssen die derzeit aktuellen Rahmenbedingungen, die das nordrheinwestfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt, berücksichtigt werden. Im KiBiz werden drei unterschiedliche Gruppenformen anhand ihrer Altersmischung unterschieden und entsprechend finanziell ausgestattet (genaueres zur Finanzierung in Kapitel 3).

Die folgenden drei Gruppenformen dienen dabei als Grundlage der Finanzierung und Ausstattung:

Gruppenform I	Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.
Gruppenform II	Kinder im Alter unter drei Jahren
Gruppenform III	Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung

Das LWL- Landesjugendamt empfiehlt bei der Planung der U3 und Ü3 Plätze folgendes Mischungsverhältnis zu berücksichtigen: Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung sollten grundsätzlich in einem Mischungsverhältnis von max. 25% U3-Plätzen zu 75% Ü3-Plätzen vorgehalten und entsprechend belegt werden.

Die Einhaltung des empfohlenen Mischungsverhältnisses bewirkt, dass Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres die Einrichtung nicht wechseln müssen, da eine ausreichende Anzahl an Ü3-Plätzen für den „nachwachsenden“ Jahrgang in der Einrichtung zur Verfügung steht und die geförderten U3-Plätze dann wiederum mit Kindern unter drei Jahren belegt werden können.

Auf diesem Wege wird planerisch sichergestellt, dass Kinder auf intensiv geförderten U3-Plätzen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Einrichtung verbleiben können, ohne dass Veränderungen in der altersentsprechenden Belegung zu Rückforderungen der gewährten U3-Invetsitionsmittel führen.

Auf diesem Wege wird auch eine Überbelegung vermieden, die zu Lasten der Qualität der Einrichtung gehen kann.

2.2.2 Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in KiBiz § 27 geregelt und so soll jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten.

Im KiBiz werden derzeit Plätze mit Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden pro 5-Tage-Woche refinanziert.

Seit Sommer 2020 können nach KiBiz § 48 flexiblere Öffnungszeiten angeboten werden. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet dies das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Aus pädagogischen (Kindeswohl sichern durch Verlässlichkeit und Kontinuität) und ökonomischen Gründen (Planungssicherheit) empfiehlt es sich, auf die Einrichtung und Bedarfe der Familien abgestimmte Modelle von Betreuungszeiten anzubieten. Hierzu sollten Eltern intensiv beraten werden. Für die Kinder ist eine gleichbleibende Betreuungszeit an allen Wochentagen anzuraten.

Das DRK setzt sich für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ein, um berufstätige Familien zu unterstützen und zu entlasten. Gleichzeitig plädiert das DRK gesellschaftlich dafür, Familien Zeit und Raum für ihr Miteinander zu ermöglichen und die Zeiten der außerfamiliären Betreuung im Rahmen des Nötigen zu halten. Daher ist bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes immer auch auf das Wohl der Kinder und Eltern zu achten. Ziel sollte es daher aus DRK-Perspektive sein, an den Bedarfen der Kinder orientierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote zu schaffen und nicht vorrangig an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiere Betreuungszeiten.

2.3 Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder benötigt der Träger eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII, die vom LWL-Landesjugendamtes des LWL erteilt wird. Die

Betriebserlaubnis oder ihre Änderung ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen, das entsprechende Formulare und Ausfüllhilfen zur Verfügung stellt (s. u.).

Im Vorfeld des Antragsverfahrens ist es sowohl bei der Neugründung einer Einrichtung als auch bei einer Veränderung des Angebots sinnvoll, das Landesjugendamt rechtzeitig über Konzeption, Belegung und Betriebsform zu informieren und dies mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen abzustimmen. Dazu stehen die jeweils örtlich zuständigen Fachberater*innen des LWL zur Verfügung. Darüber hinaus bieten auch die Referent*innen des DRK-Landesverbands Westfalen Lippe e.V. Informationen und Beratung rund um das Thema Betriebserlaubnis (Kontakt Daten siehe [6.3](#)) an.

Nach einem entsprechenden Antrag des Trägers erfolgt eine Prüfung, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet. Wenn die grundsätzliche Eignung des Trägers vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Absatz 2, SGB VIII).

Die Themen Kindeswohl und Beschwerdemanagement werden in den Kapiteln [2.7.1](#) und [2.7.2](#) näher ausgeführt.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines schriftlichen Bescheids, der u.a. die folgenden rechtsverbindlichen Vorgaben zum Betrieb der Kindertageseinrichtung festlegt:

- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder (aufgeteilt in U3 und Ü3 Kinder)
- den Personaleinsatz und die persönliche Eignung
- die Angebotsformen und die pädagogischen

Die Betriebserlaubnis kann versagt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährden.

2.3.1 Antragsverfahren für die Betriebserlaubnis

Für die Beantragung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen die folgenden Unterlagen beim Landesjugendamt schriftlich eingereicht werden. Zur Ausfüllung der Formulare müssen die jeweils aktuellen Schlüsselverzeichnisse des LWL genutzt werden. Diese verschlüsseln beispielsweise die Ausbildungsart bzw. die Position der jeweiligen Fachkraft.

- **Antragsformular**

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/6b/00/6b00ad48-f8be-4471-9e1c-f125c29b119d/2020-07-28_lwl-lja_antrag-auf-betriebserlaubnis_ab-01082020.xlsx

Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Hinweis zum Antragverfahren auf Betriebserlaubnis zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - eine Orientierung für die Praxis - Überarbeiteter Stand März 2016

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/25/3d/253d68c9-3470-47cd-afc1-f4733571ac0c/16_antragsverfahren_zur_erteilung_einer_betriebserlaubnis.pdf

Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

- **Personalbögen** für alle Mitarbeiter*innen

Ab dem 1. März 2019 sind Personalmeldungen nicht mehr in Papierform, sondern über das KiBiz.web-Modul "Personalübersicht" vorzunehmen.

Schlüsselverzeichnis für das Ausfüllen der Formulare

Link: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/99/20/9920c189-bc12-4a5f-83e8-5f51f0b9fb51/2020-07-28_lwl-lja_schlüsselverzeichnis_ab-01082020.pdf

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

- beruflicher Werdegang der Leitung
- beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der staatlichen Anerkennung der Ausbildung der Leitung
- Beschreibung der räumlichen Situation und vermasste Grundrisse der Räume, Gebäudeschnitt mit Nutzungskonzept, sowie ein Lageplan des Gebäudes
- pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Wirtschaftsplan
- Genehmigung der Nutzungsänderung durch die zuständige Bauaufsicht inklusive Brandschutzkonzept
- Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes
- Stellungnahme des DRK-Spitzenverbandes in Westfalen Lippe e.V.
- Stellungnahme des Jugendamtes

2.3.2 Meldewesen und Meldepflichten

Der Träger einer Einrichtung ist zu normierten Meldungen an das Landesjugendamt gemäß § 47 Abs.1 SGB VIII verpflichtet. Jeweils jährlich erfolgt die Meldung über den Meldebogen zu der Anzahl der belegten Plätze zum vorgegebenen Stichtag am 1.März des laufenden Kindergartenjahres. Dieser Meldebogen wird in digitaler Form per KiBiz.web über die örtlichen Jugendämter an das Landesjugendamt übermittelt. Sobald eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, werden dem Träger entsprechende Zugangsdaten zu KiBiz.web mitgeteilt.

Hinweise zum Meldebogen bei KiBiz.web:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ed/0f/ed0ffb5c-faeb-4ee8-9d40-79c011dd94fc/140204_hinweise_zum_ausfuellen_meldebogen.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Dem LWL-Landesjugendamt sind darüber hinaus zeitnah über das örtliche Jugendamt und den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. folgende Veränderungen zu melden:

- Wechsel in der Leitung
- Personalwechsel

- Veränderungen in der personellen Besetzung
- Eintrag im erweiterten Führungszeugnis eines Mitarbeitenden
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfangs und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- Umzug oder Schließung der Einrichtung
- Wechsel der Trägerschaft
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (Unfälle, Straftaten, Todesfälle in der Einrichtung)
- Änderungen der Zweckbestimmung der Einrichtung
- Änderungen der räumlichen Situation bzw. deren Nutzung

2.3.3 Ausnahmegenehmigungen

Im Einzelfall sind befristet und in fachlich vertretbarem Rahmen Ausnahmeregelungen von der Betriebserlaubnis möglich. Diese Ausnahmegenehmigungen für befristete Übergangslösungen zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs beziehen sich in der Regel auf Platzüberschreitungen und erfordern eine schriftliche Genehmigung durch das Landesjugendamt. Hierzu stellt der Träger einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, und benennt dafür:

- die Zahl der zusätzlich erforderlichen Plätze
- die vorgesehene Dauer der Ausnahmeregelung
- die dafür vorgesehene Personalbesetzung in der Einrichtung

Die Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt wird schriftlich erteilt.

Link zum Antragsformular:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ca/14/ca1417dc-9117-47cd-b999-f74d96a73d5d/2018-06-07_lwl-lja_antrag_platzzahlueberschreitung.xlsx

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

2.4 Gebäude, Räume und Außengelände

Die kindliche Lebensrealität ist heute vielfach geprägt durch beengte Wohnverhältnisse, wenig Platz zum Spielen, fehlende Außenräume für Aktionen und selbstständiges Erkunden der Umwelt, unattraktive, langweilige Spielplätze, gefährlichen Straßenverkehr sowie veränderte Familienwirklichkeiten und Familienformen. Kindertageseinrichtungen werden so mehr und mehr zu Lebensorten für Kinder. Es sollte daher für den Träger einer DRK-Kita unverzichtbar sein, dass zum Wohle und im Interesse der zu betreuenden Mädchen und Jungen und der pädagogischen Arbeit wesentliche Standards eingehalten werden. Raumflächen und die Anzahl der Räume müssen auf die Platzzahl der Einrichtung, das Alter der aufzunehmenden Jungen und Mädchen und die Anzahl der Mitarbeiter*innen abgestimmt sein. Für den Alltagsablauf der Kita sind größere und kleinere Gruppenräume, Spiel-, Funktions- und Bewegungsflächen (z.B. breite Flure, Mehrzweckraum) erforderlich. Je nach Altersgruppe werden beispielsweise Räume/Bereiche für Säuglinge, Ruhe und Aktionen benötigt. Die Institution erfordert darüber hinaus Büro und Personalräume, Küche, Abstell- und Putzräume, Personal-WCs und Duschgelegenheiten für die Kinder.

Geeignete Räume sind eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, den Bauaufsichtsbehörden und dem Landesjugendamt ist zu empfehlen und beschleunigt den

Genehmigungsprozess. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll für die Suche, die Abstimmungsprozesse und ggf. nötige Umbaumaßnahmen einen realistischen Zeitrahmen einzuplanen.

Neubauten sollten in ihrem baulichen Konzept so gestaltet sein, dass die mit der Zeit sich verändernden Bedarfslagen im Einzugsbereich flexibel aufgefangen werden können, wie z.B.:

- ein zunehmender Bedarf an Über-Mittag-Betreuung,
- die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen,
- die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren.

In bestehenden Gebäuden, die in eine Kindertageseinrichtung umgewandelt werden, ist den baulichen und räumlichen Erfordernissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Neben der Größe und Anzahl der Räume sind auch ästhetische und gesundheitliche Aspekte in der Ausgestaltung der Räume zu beachten:

- Raumgliederung und Raumgestaltung
- Farbgebung
- Lichtverhältnisse
- Bodenbeläge
- Akustik
- Raumklima

2.4.1 Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Diese Empfehlungen der beiden Landschaftsverbände LWL und LVR sind Beratungs- und Arbeitshilfen für Planer von Kindertageseinrichtungen. Sie enthalten Orientierungswerte, die die Planung beim Bau und Umbau von Tageseinrichtungen unterstützen. Beim Um- oder Ausbau bestehender Einrichtungen werden die vorhandenen baulichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, dabei sind abweichende Werte unter Beachtung des Kindeswohls und der Belange der Eltern möglich.

		Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren	Gruppen mit Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung
A	Gruppenraum Gruppennebenraum insgesamt ca. 60 – 70 m ²	X	X
B	Ein Raum zur Differenzierung (z.B.: Ruhen, Schlafen, Spielen)	X Auch für mehrere Gruppen möglich (max. 10-12 Kinder)	
C	Pflege- und Sanitärbereich – mind. 1 WC und 1 Waschbecken für je 10 Kinder (Pflegebereich in Sanitärräume integrieren oder als eigener Raum)	X	X u.a. bei Integrativer Betreuung

Weitere Räume	Außenspielfläche
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckraum, ab 2. Gruppe (ca. 55 m² zgl. Geräteraum) • Weiterer Raum zur Differenzierung empfohlen ab der 2. Gruppe (zur therapeutischen Nutzung, bei längerer Betreuungszeit und für jüngere Kinder) • Küche ggf. mit Vorratsraum • Räume für Leitung / Personal (laut Arbeitsstättenverordnung) • Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich • Wirtschaftsraum (Waschmaschine, Trockner, Putzmittel) • Personal-WC (möglichst behindertengerecht) 	<p>Die Planung und Größe richtet sich nach der voraussichtlich betreuten Kinderzahl und den örtlichen Gegebenheiten. Empfohlen werden ca. 10 – 12 qm pro Kind. Abweichungen - z. B. in innerstädtischen Bereichen - sind möglich und werden individuell abgesprochen.</p>

Stand: 01.09.2012

Mit diesen Empfehlungen möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen unterstützen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe - auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Veränderungen der Konzeption einer Einrichtung (z. B. Nutzung ab dem Säuglingsalter, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung).

Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab.

Auf die individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen eingehende Handlungsspielräume werden im Dialog mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die besondere Situation von Einrichtungen mit „altem Raumprogramm“ wird bei der Beratung berücksichtigt.

Gute räumliche Bedingungen für Kinder liegen dann vor, wenn z.B.

- die Gruppeneinheiten (Gruppenraum, Raum/Räume zur differenzierten Nutzung, Sanitärraum) für alle Kinder barrierefrei erreichbar sind (z. B. Planung eines Aufzugs für Erwachsene und Kinder mit Behinderung bei mehrstöckigem Neubau),
- die Räume ausreichend und natürlich belichtet sind und die Kinder aus den Fenstern schauen können,
- der Sichtschutz zwischen Toiletten und Waschbereich von mindestens 1,80 m den Intimbereich der Kinder berücksichtigt und aus Sicherheitsgründen die Toilettentüren nach außen hin zu öffnen sind,
- für Kinder unter 3 Jahren ausreichend Schlafplätze verfügbar sind.

Das Raumkonzept und das Raumnutzungskonzept sollen sicherstellen, dass die individuellen Bedürfnisse nach Ruhen und Schlafen, insbesondere von U-3 Kindern, angemessen berücksichtigt werden. Dabei können gruppenübergreifende Lösungen für 10 – 12 Kinder geeignet sein.

2.4.2 Außengelände

Zum wesentlichen Standard einer Kindertageseinrichtung gehört die Außenspielfläche. Sie ist in ausreichender Größe (Richtgröße 10 qm pro Kind) anzubieten und muss in der Gestaltung den unterschiedlichen Bewegungs- und Aktionsbedürfnissen der Mädchen und Jungen entsprechen. Das Außengelände muss durch eine Einfriedung gegen ein unbemerktes Betreten oder Verlassen des Geländes gesichert sein. Darüber hinaus ist es aus entwicklungspsychologischer Perspektive empfehlenswert, das Außengelände möglichst naturnah zu gestalten. Natürliche Erfahrungsräume bieten Kindern unmittelbare Aufforderungen und Anforderungen, sich gemäß ihrer individuellen Entwicklung auszuprobieren.

Gute Bedingungen im Außengelände liegen dann vor, wenn z.B.

- die Gestaltung und Nutzung des Außengeländes in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden ist,
- bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug dem Entwicklungsstand / dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und ihre Bewegungsfreude unterstützen,
- geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Außenspielmaterialien (z. B. Außenspielgeräteraum) den Kindern frei zugänglich sind,
- das Gelände über genügend Schattenspender verfügt.

Das Land NRW hat eine Beratungsmappe „Natur rund um den Kinder-Garten“ herausgebracht. Diese bietet Anregungen zur Gestaltung des Außengeländes und zur Einbeziehung natürlicher Lebensräume in die Kindertageseinrichtung. Link: https://www.nua.nrw.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/beratungsmappe_web-ansicht.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Von der Unfallkasse NRW liegt eine Broschüre zur sicheren Gestaltung von Außengeländen vor. Link <http://www.service-ekiba.de/html/media/dl.html?i=20109> (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

2.4.3 Bauliche Anforderungen

Neben den Empfehlungen zur Gestaltung der Räume sind die Vorgaben beteiligter Behörden ebenso zu beachten und in die Planung und den Bau von Kindertageseinrichtungen einzubeziehen. Dazu zählen beispielsweise die Regelungen der Bauämter (Baurecht einschl. Brandschutz), der Gesundheitsämter und des Arbeitsschutzes. Im Rahmen des Brandschutzes ist zudem ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das dem Alter der betreuten Kinder Rechnung trägt. Dies ist notwendig, um die Bauabnahme zu erhalten.

Grundsätzlich sollten bei der Planung, Ausführung und Einrichtung eines Neubaus die Kriterien des barrierefreien Bauens gemäß DIN 18024-2 und des Einbaus von lärmindernden „Schallabsorptionsflächen“ gemäß DIN 18041 berücksichtigt werden.

Die folgende Liste bietet eine erste Orientierung zu weiteren Regelungen, die grundsätzlich als Investor und Träger von Kindertageseinrichtungen zu beachten sind. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Relevante Planungsgrundlagen sind u. a:

- bundes- bzw. landesrechtliche Gesetze, wie BauO NRW
- die Unfallverhütungsvorschriften, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstätten VO, Gefahrstoff VO, Betriebssicherheitsverordnung
- DIN-Normen als Stand der Technik
- DVGB-, VDE-, Bestimmungen, EVU Anschlussbedingungen
- Prävention in NRW – Die sichere Kindertageseinrichtung- Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung, <http://www.sichere-kita.de/> - Eine interaktive Seite, die durch Modelle veranschaulicht, welche Gefahrenquellen es in Kitas gibt und wie sie verhindert/gemildert werden können.
- Weitere Hinweise der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Unfallversicherung (siehe auch www.unfallkasse-nrw.de, www.sichere-kita.de):
 - GUV-SR S2 Kindertagesbetreuung
 - Brandschutz- und Notfallplan in Kitas, Band 30
 - Sicher bilden und Betreuen, Band 40
 - Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung
 - GUV-V A 1 Allgemeine Vorschriften
 - GUV-I 8566 Sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Bildschirm-Arbeitsplätzen
 - GUV-SI 8017 Merkblatt Spielgeräte in Kindergärten
 - GUV-SI 8027 Merkblatt – Mehr Sicherheit bei Glasbruch
 - GUV-R 181 Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
 - GUV-V A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz
 - GUV-V S2 – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen
 - Prävention in NRW Band 6 – Hilfestellung zum Gestalten von sicheren Kindertageseinrichtungen (zu beziehen über die Unfallkasse NRW)
- Merkblatt „Sauber is(s)t gesund: hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen“ (www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz, <http://www.verbraucherzentrale.nrw>)
- DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden
- Sicherheit von Türen in Kitas:
https://www.echtsicher.de/files/downloads/sicherheit_im_kindergarten.pdf
(Abruf: November 2020)

Die „Leistungsbeschreibung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen durch private Anbieter/Investoren, Stadt Münster - Der Oberbürgermeister Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ bietet eine gute Übersicht über alle zu berücksichtigenden Aspekte bei der Planung eines Neubaus: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/23_immobilien/pdf/kita-neubau_leistungsbeschreibung2017.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Stand: November 2020).

2.4.4 Brandschutz- und Notfallplanung

Die Brandschutzbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies bezieht sich auch auf die Beurteilung von Räumen zur Kindertagesbetreuung. Weil gerade junge Kinder nicht in der Lage sind, die Räume in Gefahrensituationen eigenständig zu verlassen, beziehen sich die Vorgaben des Brandschutzes insbesondere auf die Lage der Räume und

deren Erreichbarkeit. Die Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde ist maßgeblich für die Geeignetheit von Räumen. Die Brandschutzbedingungen können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Es empfiehlt sich ein frühzeitiger Einbezug der zuständigen örtlichen Feuerwehr.

Weiterführende Materialien

- Prävention in NRW – Brandschutz- und Notfallplanung in Kindertageseinrichtungen, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW):
<https://www.komnet.nrw.de/KomNet/files/28073/dial/brandschutz.pdf> (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht und Rettungsplan
 - Fluchtwegsicherung

2.4.5 Grundausrüstung

Die Ausstattung der Einrichtung mit altersgemäßem Beschäftigungs- und Spielmaterial, sowie mit entsprechend geeignetem Mobiliar ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Sie sollte den konzeptionellen Ansatz der Einrichtung widerspiegeln und bedarf einer qualifizierten Planung. Hierbei ist den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der betreuten Kinder Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Gestaltung des Außengeländes. Die Materialien sollten frei von Schadstoffen und hochwertig verarbeitet sein. Aspekte des Brandschutzes und des Unfallschutzes sind ebenso zu berücksichtigen. Anregungen zur Auswahl der Grundausrüstung können den Broschüren der Unfallkasse NRW (siehe vorherige Kapitel) entnommen werden.

2.4.6 Zusammenarbeit mit Investoren (Investorenmodell)

Das sogenannte Investorenmodell kann für den Neubau einer Kindertageseinrichtung genutzt werden und kommt in den letzten Jahren immer häufiger zur Anwendung. Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass der Träger nicht in einem Eigentum seine Kindertageseinrichtung betreibt, sondern in Räumlichkeiten, die er von einem Investor anmietet. Auf diesem Wege muss sich der Träger nicht um die einmalige Finanzierung eines Neubaus und auch nicht um die langfristige Instandhaltung des Gebäudes kümmern. Dies liegt in der Verantwortung des Investors. Dieser wiederum errichtet einen Neubau, der ihm über die Vermietung an einen Betreiber einer Kindertagesstätte eine langfristige Vermietung und somit Mieteinnahmen sichert. Die Mietverträge beim Investorenmodell werden in der Regel auf lange Zeiträume (mindestens 20 Jahre) festgeschrieben. Da für den Träger die Refinanzierung der Miete für einen so langen Zeitraum auf Grund z.B. möglicher gesetzlicher Änderungen oder eines Rückgangs der Auslastung der Einrichtung nicht gesichert ist, bedarf es einer vertraglichen Absicherung des Trägers mit der Kommune. Die Kommune sollte sich in diesem Vertrag verpflichten, die Kaltmiete zu übernehmen, die zukünftig ggf. nicht refinanziert wird. Die Mietausgaben des Trägers können mit den im KiBiz festgelegten Beträgen zum Zuschuss der Kaltmiete abgerechnet werden. Der Investor sollte sich bei der Planung der Refinanzierung seiner entstehenden Kosten an den KiBiz-Mietzuschüssen orientieren. Diese Zuschüsse stecken den Rahmen für die Ausgaben und Einnahmen des Investors. Soweit der Investor höhere Mieten zur Refinanzierung seiner entstehenden Kosten benötigt, die die KiBiz-Mietzuschüsse übersteigen, ist darauf in der oben aufgeführten Vereinbarung des Trägers mit der Kommune einzugehen.

Die „Leistungsbeschreibung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen durch private Anbieter/Investoren, Stadt Münster - Der Oberbürgermeister Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ bietet eine gute Übersicht über alle zu berücksichtigenden Aspekte bei der Planung eines Neubaus durch Investoren.

Link: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/23_immobilien/pdf/kita-neubau_leistungsbeschreibung2017.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

In diesem Dokument werden als drei zentrale Voraussetzungen für Investoren die folgenden Punkte benannt:

- Der Investor ist Eigentümer eines zu bebauenden Grundstücks oder ist entsprechend Verfügungsberechtigter.
- Der Investor ist bereit, auf diesem Grundstück eine Kindertageseinrichtung nach den erforderlichen Rahmenbestimmungen zu errichten.
- Der Investor ist bereit, die erstellte Kindertageseinrichtung an einen freien Träger zu vermieten.

Als mögliche Investoren im Kontext von DRK-Kindertageseinrichtungen sind folgende Organisationen denkbar:

- Immobilienunternehmen
- Gemeinnützige Unternehmen
- Firmen
- DRK-Kreisverbände (bei Kita in Trägerschaft einer eigenständigen gGmbH)
- DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. (bei Kita in Trägerschaft einer gGmbH oder eines Kreisverbandes)

Im DRK-Landesverband bietet Johannes Finke fachliche Beratung und Unterstützung rund um das Investorenmodell an. Wir empfehlen mögliche Verträge vorab fachlich/inhaltlich prüfen zu lassen (Kontaktdaten: siehe 6.3).

2.4.7 Finanzielle Fördermöglichkeiten für Neu- und Umbauten

In diesem Kapitel werden Fördermöglichkeiten für den Neu- und Umbau von Kindertageseinrichtungen aufgezeigt, die vom Träger direkt in Anspruch genommen werden können. Die Fördermöglichkeiten beziehen sich dabei einmal auf den Neubau einer Kindertageseinrichtung und einmal auf die Finanzierung der Erstausrüstung.

Zu diesem Themengebiet bietet Johannes Finke im DRK-Landesverband fachliche Beratung und Unterstützung an (Kontaktdaten: siehe 6.3)

Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“

Im Jahr 2017 wurde das Bundesgesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) verkündet. In den Jahren 2017 bis 2020 erhält Nordrhein-Westfalen 240 Mio. Euro an weiteren Bundesmitteln für den investiven Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt.

Das gesamte Gesetz zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0c/3b/0c3bf36d-c791-4308-8006-eae732993ca6/nr18_2017_anlage_2_erlass.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Anträge sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Handreichung noch möglich. Die Mittel, die die Jugendämter vor Ort erhalten haben sind jedoch oftmals bereits aufgebraucht. Unabhängig davon empfiehlt der DRK-Landesverband den Trägern, mit dem örtlichen Jugendamt Kontakt aufzunehmen und anzufragen, inwieweit noch Mittel aus dem Programm vorhanden sind. Wenn diese bereits verausgabt worden sind, sollte mit dem Jugendamt geklärt werden, wie eine Finanzierung auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

Wichtiger Hinweis!

Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung ab 2021“

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll zeitnah angepasst werden.

Geplant ist dabei die Fördersätze entsprechend der Preisentwicklung seit August 2017 für Baumaßnahmen entsprechend dem Anstieg des Baupreisindex anzupassen.

So ist geplant, die Förderung um 10 % zu erhöhen, somit z.B. von 30.000 auf 33.000 Euro pro Platz bei Neubaumaßnahmen, inklusive Ersteinrichtung sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Sollten Sie vor kurzem eine Bewilligung in diesem Bereich erhalten haben, besteht nach Rückmeldung des LWL keine Möglichkeit mehr die erhöhten Werte zu erhalten.

Bei neu gestellten Anträgen ist davon auszugehen, dass Sie mit den erhöhten Werten planen können.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 19. Oktober 2020

Die Förderrichtlinie sind unter folgenden Link veröffentlicht:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18851

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Aktion Mensch

In besonderen Fällen ist eine Förderung zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei Umbauten bzw. Neubauten über die Aktion Mensch möglich (z.B.: Aufzugsbau). Hierzu empfehlen wir Ihnen eine Kontaktaufnahme mit Frau Sand, DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Telefon 0251-9739-129.

Betriebsplätze

Eine weitere Möglichkeit, die Kosten einer Kindertageseinrichtung langfristig zu decken, ist es, auf ortsansässige Betriebe und Unternehmen zuzugehen und diesen gegen eine entsprechende Beteiligung an den Betriebs- bzw. Investitionskosten feste Plätze für Kinder von Mitarbeiter*innen zu reservieren.

Gezielte Informationen rund um den Aufbau einer Betriebskindertagesstätte bietet die DRK-Handreichung „Der Aufbau von Betriebskindertageseinrichtungen“, die unter dem Link: <https://www.rotkreuzshop.de/service/de/shop/verlag/sozialarbeit/broschuere-aufbau-von-betriebskindertageseinrichtungen/?card=748> (Abruf: November 2020) bestellt werden kann.

2.5 Pädagogische Konzeption

Jede Kindertageseinrichtung in Deutschland muss laut Gesetz eine pädagogische Konzeption vorweisen. In NRW ist dies im „§ 17 KiBiz – Pädagogische Konzeption“ geregelt:

- Bildung, Erziehung und Betreuung wird nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durchgeführt
- Rechtlich festgesetzte Inhalte: Ausführung zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung, zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- Orientiert an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder in NRW

Sie ist dem Antrag auf Betriebserlaubnis in schriftlicher Form beizufügen. Die Konzeption stellt die Grundlage der pädagogischen Arbeit dar und bietet einen Überblick über die zentralen Ziele, Grundsätze und Handlungsweisen der Kindertageseinrichtung. Sie dient sowohl als Informationsquelle für Eltern, Jugendämter und andere außenstehende Personen als auch zur internen Orientierung für die Arbeit des Teams und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Eine Konzeption spiegelt die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung wieder und ist somit träger- bzw. einrichtungsspezifisch.

Es gibt die Möglichkeit, als Träger eine grundlegende und einheitliche Trägerkonzeption für alle Einrichtungen als Orientierung zu formulieren. Diese kann als Ausgangspunkt für die Einrichtungen zur individuellen Ausgestaltung vor Ort genutzt werden. Wichtig ist, dass die Kindertageseinrichtungen das Recht und die Pflicht haben, diese auf ihre individuellen Gegebenheiten hin anzupassen und kontinuierlich zu überarbeiten. Konzeptionen anderer Kindertageseinrichtungen, Handreichungen des DRK-Generalsekretariats und des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. (siehe 2.5.3) sowie Empfehlungen des LWL (siehe 2.5.1) oder weitere Quellen können daher die Formulierung einer Konzeption unterstützen, die spezifische Auseinandersetzung und Erstellung der eigenen Einrichtungskonzeption jedoch nicht ersetzen.

Die Trägerkonzeption kann ergänzt um einrichtungsspezifische Merkmale dem Antrag auf Betriebserlaubnis beigelegt werden.

Zugleich ist eine Konzeption nie endgültig fertig, sondern sollte immer wieder an neue Situationen angepasst, kritisch reflektiert und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Die Aufteilung in thematische Baukästen/Kapitel vereinfacht die kontinuierliche Überarbeitung und Anpassung der Inhalte an die tatsächlich gelebte Praxis. Für die Überarbeitung können dann einzelne Bausteine herausgegriffen und ggf. unterschiedliche Arbeitsgruppen im Team passend dazu gebildet werden, um diese auf ihre Aktualität hinzu beleuchten.

Auf diesem Wege kann die Konzeption als hilfreiches Instrument zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der pädagogischen Professionalität genutzt werden.

An alle denken - Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption

Die Empfehlung bietet Orientierung und gibt inhaltliche Anregungen zur Ausgestaltung von Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen. Dabei nimmt sie insbesondere die Themen "Inklusion und Vielfalt" in den Blick. Die Empfehlung unterstützt die an der Konzeptionsentwicklung Beteiligten dabei, die vorhandenen Stärken der Einrichtungen auszubauen und Schwerpunkte transparent darzustellen und zu vertreten.

Empfehlung - Inklusionspädagogische Konzeption:

[file:///drkfs2/RDS-Homes\\$/pfr.DRK/Downloads/201022-empfehlung-an-alle-denken-inklusionspaedagogische-konzeption.pdf](file:///drkfs2/RDS-Homes$/pfr.DRK/Downloads/201022-empfehlung-an-alle-denken-inklusionspaedagogische-konzeption.pdf) (Abruf: November 2020)

Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in NRW

Die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2010 erstmals veröffentlicht und zielen darauf ab, ein gemeinsames Bildungsverständnis im Elementar- und Primarbereich zu etablieren. Sie verstehen sich als Umsetzungsempfehlungen. Die Bildungsgrundsätze können somit als hilfreiche Orientierung für die Entwicklung guter Bildungsstrukturen in Kindertageseinrichtungen genutzt werden und bieten darüber hinaus die Freiheit, eigene Schwerpunkte und Ansätze einfließen zu lassen.

Die Bildungsvereinbarung bietet sowohl eine Übersicht über zehn zentrale Bildungsbereiche als auch über wichtige Rahmenbedingungen und Strukturen, um diese umzusetzen.

Die Themen der Bildungsgrundsätze können als Anregung für die Struktur und die Inhalte einer pädagogischen Konzeption hilfreich genutzt werden. Die Bezugnahme zu landesweiten Bildungsstandards stellt darüber hinaus ein für die Öffentlichkeit nachvollziehbares Qualitätskriterium dar.

Kurze Einführung:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf (Abruf: November 2020)

Gesamte Bildungsvereinbarung:

<https://www.mkffi.nrw/bildungsvereinbarung-nrw>
(Abruf: November 2020)

2.5.1 Materialien des LWL

Aufsichtspflicht im Kontext der U3 Betreuung

- https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/64/d7/64d7bb3d-8f63-45fa-9913-f68f5b25bff9/aufsichtspflicht_u3_gesamt_n.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Aufsichtspflicht Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz für Tageseinrichtungen für Kinder

- https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/50/66/506605c8-ad24-4036-8d4f-e72d2fef12cf/13_2903_broschuere_aufsichtspflicht_internet.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

2.5.2 Profilbildung in DRK-Kindertageseinrichtungen

In der Konzeption einer DRK-Kindertageseinrichtung sind darüber hinaus die Spezifika und die Schwerpunkte der frühkindlichen Bildung unter der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes beschrieben. Dies ist wichtig, um den Familie die Zielsetzungen und Grundhaltungen der Einrichtung und ihrer pädagogischen Mitarbeiter*innen aufzuzeigen und um eine Abgrenzung zu anderen Anbietern von Kindertagesbetreuung vornehmen zu können. Darüber hinaus kann auf diesem Wege eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit für das DRK vor Ort gestaltet und das DRK in seiner öffentlichen Wahrnehmung gestärkt werden.

Grundlegend hat das DRK-Generalsekretariat dazu ein „Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen“ (2012) sowie eine „Rahmenkonzeption Kindertageseinrichtungen im DRK“ (2012) als Orientierung und Hilfsmittel für die Praxis erstellt. Darüber hinaus wurde in den letzten Jahren auf DRK-Bundesebene ein Prozess zur Profilbildung in DRK-Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Das dabei gemeinsam erarbeitete Profil beruht auf den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und übersetzt diese in die praktische pädagogische Arbeit. Eine Auflistung der Links zu den Dokumenten und Handreichungen befindet sich in Kapitel 2.5.3.

Die 5 Profilelemente der DRK-Kindertageseinrichtungen

Rotkreuz-Grundsätze

Dieses Profilelement fasst das Gesamtprofil der DRK-Kinder-, Jugend und Familienhilfe zusammen und ergänzt die vier weiteren Profile. Das Menschenbild der Rotkreuz-Grundsätze prägt das Bild vom Kind, aus dem sich die weiteren Leitsätze für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ableiten. Deshalb sollte die Auseinandersetzung mit den Rotkreuz-Grundsätzen und ihr Einwirken auf die Praxis zentral bei der Erarbeitung einer DRK spezifischen Konzeption miteinfließen.

Anwaltschaftliche Vertretung

Der Anspruch einer DRK-Kindertagesstätte sollte darin bestehen, dass sich jedes Angebot anwaltschaftlich für die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Familien einsetzt und diese darin stärkt, dies auch für sich selbst tun zu können. Im Rahmen des Möglichen kann sich eine Einrichtung auf diesem Wege für kinder- und familiengerechte Lebensbedingungen einsetzen.

Ziel ist es, eine Atmosphäre zu gestalten, in der sich Kinder und ihre Familien mit ihren Anliegen wahrgenommen und ernstgenommen fühlen und darin bestärkt werden, sich an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Inklusion

Die Grundhaltung einer DRK-Kindertageseinrichtung besteht darin, dass die Angebote an den jeweils individuellen Bedarfen aller Kinder und Familien orientiert sind und diesen eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Dabei Erleben die Familien mit ihren Kindern, dass ihre Rechte auf individuelle Bildung und Befähigung sowie Hilfeleistungen sichtbar und erlebbar wird, unabhängig davon, in welcher Situation sich gerade befinden oder welchen Lebensentwurf sie leben.

Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement ist ein Charakteristikum des Deutschen Roten Kreuzes, da dieses als eine wichtige Säule für die Stärkung unserer solidarischen Gesellschaft bewertet wird. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen geht es dabei zum einen darum, Kinder und Familien darin zu bestärken, sich eine ehrenamtliche Tätigkeit zuzutrauen und vorstellen zu können. Auf der anderen Seite geht es darum, Ehrenamt erfahrbar zu machen und den Alltag in der Kindertageseinrichtung durch Ehrenamtliche zu bereichern.

Interne Vernetzung der DRK-Angebote

In DRK-Kindertageseinrichtungen können bestehende DRK-Angebote Vorort wirksam verknüpft werden, um Familien und Kindern Hilfen aus einer Hand anbieten zu können. So wird es möglich, bedarfsorientierte, niederschwellige Hilfen zu etablieren.

2.5.3 Handreichungen von der DRK Bundes- und Landesebene

Die folgende Auflistung umfasst alle zentralen Handreichungen rund um die pädagogische Arbeit in DRK-Kindertageseinrichtungen sowohl von DRK Bundes- als auch Landesebene. Die Handreichungen stellen wichtig Informationen und Materialien kompakt und übersichtlich zusammen. Es fehlen in dieser Aufstellung mehrere Handreichungen. Idee: die beigefügten Veröffentlichungen hier ersetzen, da dann aktuell!

DRK-Generalsekretariat
Umsetzung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze in DRK-Kindertageseinrichtungen (2016) https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/161219-DRK-Grundsätze-in-Kitas-Web.pdf
Grundlagen der Väter- und Großväterarbeit im DRK (2016) https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Leitfaden_Vaeter_Grossvaeterarbeit.pdf
Inklusion in DRK-Kindertageseinrichtungen (2015) https://www.rotkreuzshop.de/service/de/shop/verlag/sozialarbeit/handreichung-inklusion-in-drk-kindertageseinrichtungen-ve-10-stueck/?card=979

<p>DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (2015)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/drk-standards_schutz_2015_web.pdf</p>
<p>Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt in DRK-Kindertageseinrichtungen (2015)</p> <p>https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/150617-Plakat-Ehrenamt-lowres.pdf</p>
<p>Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt in den Hilfen zur Erziehung (2015)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Verknuepfung_von_Haupt-_und_Ehrenamt_in_den_HZE.pdf</p>
<p>Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen (2014)</p> <p>https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/150617-Plakat-Anwaltschaftliche-Vertretung-lowres.pdf</p>
<p>Qualität in DRK-Kindertageseinrichtungen (2014)</p> <p>https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/user_upload/Alle_Generationen/Kinder/DRK-Positionspapier-Qualitaet-in-Kindertageseinrichtungen.pdf</p>
<p>Positionspapier - Kinder mit Behinderungen in DRK-Kindertageseinrichtungen (2013)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/positionspapier-inklusion-kita_05.pdf</p>
<p>Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz (2013)</p> <p>https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Arbeitshilfe_zum_Bundeskinderschutzgesetz.pdf</p>
<p>Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen (2012)</p> <p>Über DRK-Service GmbH zu beziehen, Artikel-Nr. 02145</p>
<p>Bildung in DRK-Kindertageseinrichtungen (2012)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Bildung_in_DRK_Kitas_01.pdf</p>
<p>Medikamentenabgabe in Kindertageseinrichtungen des DRK (2012)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Handreichung-Medikamentengabe.pdf</p>
<p>Die Bedeutung der Rotkreuz-Grundsätze für die pädagogische Arbeit in den DRK-Kindertageseinrichtungen (2012)</p> <p>http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/RK-Grundsaeetze_in_DRK-Kitas.pdf</p>
<p>Empfehlungen zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten in DRK-Kindertageseinrichtungen (2009)</p>

http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Empfehlungen_Praktikantinnen_in_DRK-Kitas.pdf
Träger von DRK-Kindertageseinrichtungen (2009) http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Traeger-von-DRK-Kitas_01.pdf
Handreichung Masernschutz (2020) https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/
DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Kinder und Familien im Mittelpunkt – eine Arbeitshilfe zur interkulturellen Öffnung (2018) https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Downloads/Migration/Kinder_und_Familie_im_Mittelpunkt_Stand_online_Version_2018.pdf
Arbeitshilfe für Koordinatoren ehrenamtlicher Wohlfahrts- und Sozialarbeit (2018) https://www.drk-westfalen.de/leichte-sprache/footer-menue-deutsch/service/downloads/ehrenamt-im-drk.html
Arbeitshilfe – Kinder mit und ohne Behinderung in DRK-Kindertageseinrichtungen (2016) https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Downloads/Wohlfahrts-und_Sozialarbeit/Arbeitshilfe_Kinder_mit_und_ohne_Behinderung.pdf

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

2.6 Gesundheit und Ernährung

Durch den Ausbau an Betreuungsplätzen und an erweiterten Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen ist das Thema Ernährung und Versorgung in den Einrichtungen in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt. Bei der Planung einer neuen Kindertageseinrichtung muss der zu erwartende Bedarf an Essensplätzen berücksichtigt und entsprechende Rahmenbedingungen dafür bereits im Voraus mit eingeplant werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, gerade Kindern, die lange Betreuungszeiten in den Einrichtungen buchen, im Alltag die Erfahrung von Nahrungszubereitung ermöglichen zu können. Gesundheitsförderung und Ernährung als Bildungsbereiche sollten dabei Berücksichtigung finden.

Dabei können folgende Fragen bedacht werden:

- Wie viele Kinder werden das Mittagsangebot voraussichtlich buchen?
- Soll das Essen von extern geliefert werden oder im Haus frisch zu bereitet werden?
- Welche räumlichen Voraussetzungen sind für das Zubereiten bzw. Aufwärmen des Essens zu schaffen?
- Wie gestalten die Gruppen das Mittagessen? Gibt es einen extra Speiseraum oder werden die Gruppenräume dafür genutzt?
- Gibt es kindgerechte Räumlichkeiten und Möglichkeiten, um gemeinsam mit den Kindern Essen zubereiten zu können

Die Finanzierung der Mahlzeiten, insbesondere des Mittagessens, ist nicht in den KiBiz-Mitteln enthalten, sondern erfolgt über gesondert zu zahlende Elternbeiträge. Die Höhe der Essensgelder und die Organisation der Abrechnung wird individuell durch den Träger in Abstimmung mit dem Elternbeirat angepasst an die örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Dabei müssen die festgesetzten Essenbeiträge so kalkuliert werden, dass kostendeckend gearbeitet werden kann. Dazu gehört ggf. auch die Finanzierung von Hauswirtschaftskräften.

Beratung, Fortbildungen und Informationen rund um das Thema Ernährung und Essensbeschaffung für Kindertageseinrichtungen bietet die Verbraucherzentrale NRW, die eigens eine Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung ins Leben gerufen hat: <https://projekte.meine-verbraucherzentrale.de/DE-NW/kita-schulverpflegung> (Abruf: November 2020)

Der Präventionsleitfaden „Gute Gesunde Kita“: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_68.pdf (Link-Adresse in Browser kopieren, Abruf: November 2020) der Unfallkasse NRW bietet weitere Anregungen rund um die Themen Gesundheit und Ernährung.

2.7 Sicherheit und Prävention

In diesem Kapitel werden gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, sowie dazugehörige Maßnahmen aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Themen Versicherungsschutz und Erste-Hilfe bearbeitet.

2.7.1 Kinderschutz

An dieser Stelle werden die rechtlichen Hintergründe des Schutzes von Kindern in Kindertageseinrichtungen benannt und Anregungen zur Gestaltung von Präventionsmaßnahmen und dem Umgang mit Verdachtsfällen in DRK-Kindertageseinrichtungen aufgezeigt.

Im § 8a des Sozialgesetzbuches VIII wird ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung an die Fachkräfte in den Einrichtungen und die Träger von Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei ersten Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, sollen und müssen sich die pädagogischen Fachkräfte frühzeitig im Team beraten und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist eine pädagogisch oder psychologisch ausgebildete Fachkraft, die zusätzlich über eine Fortbildung bzw. Qualifizierung im Bereich des Kinderschutzes verfügt. Diese Fachkraft kann beim Träger selbst verortet sein oder bei einem anderen Träger oder beim Jugendamt. Bei schwerwiegendem Verdacht muss das zuständige örtliche Jugendamt miteinbezogen werden. Auch in unsicheren Fällen sollte der Kontakt mit dem Jugendamt frühzeitig gesucht werden, um sich als Team abzusichern und eine weitere Meinung mit einzubeziehen.

Aus den Grundsätzen und dem historischen Ursprung des DRKs lässt sich eine besondere Verpflichtung der DRK-Kindertageseinrichtungen zum Schutz und zur Bewahrung des Kindeswohles ableiten. Aus diesem Grund hat das DRK-Generalsekretariat im Zuge des überarbeiteten Bundeskinderschutzgesetzes Handlungsverpflichtungen für Kindertageseinrichtungen formuliert. Diese Handlungsverpflichtungen dienen sowohl dem Schutz der Kinder, die durch Kindeswohlgefährdungen belastet sind, als auch der

Handlungssicherheit der Pädagog*innen in den Einrichtungen. Sie greifen die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen auf und ergänzen diese.

Vor dem Hintergrund, dass Kindertagesstätten ein potenzielles Tatufeld sind, schaffen diese Handlungsempfehlungen Klarheit, welche strukturellen, konzeptionellen und praktischen Maßnahmen bedacht werden müssen, um sich als Einrichtung bestmöglich präventiv aufzustellen und kompetent im Verdachtsfall agieren zu können.

DRK-Handlungsschritte:

- Jede Einrichtung berücksichtigt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen das Kindeswohl und trifft hierzu präventive Maßnahmen und Vorgehensweisen im Verdachtsfall.
- Ist ein Kind von Kindeswohlgefährdenden Belastungen betroffen oder gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist dies in kollegialer Beratung zu thematisieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt auch für alle weiteren Schritte.
- Im Team der involvierten Kolleginnen und Kollegen werden mögliche Belastungen eingeschätzt und bewertet. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wird schriftlich dokumentiert.
- Die Leitung der Einrichtung hat hier eine besondere Verantwortung, die Möglichkeiten des Kinderschutzes zu nutzen und die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII umzusetzen.
- Wenn weitere Handlungen notwendig sind, da die Gefährdung als akut eingeschätzt wird, muss er Träger informiert und einbezogen werden.
- Ggf. ist eine entsprechend qualifizierte Fachkraft einzuschalten, um eine Kindeswohlgefährdung zu klären und um auszuschließen, dass ein Gespräch mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung erhöht.
- Je nach Bedarf werden im Team pädagogische Unterstützungen des Kindes und ggf. der Eltern beschlossen (Schutzplan).
- Die Eltern werden dann informiert und einbezogen, wenn dieses Vorgehen nicht gegen das Kindeswohl verstößt.
- Bei anhaltender Gefährdung und einer unveränderten Situation trotz eingeleiteter Maßnahmen, muss das Jugendamt informiert und einbezogen werden.

Ausführliche Empfehlungen zur Umsetzung dieser Handlungsschritte in Kindertagesstätten sind in den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (vom DRK-Präsidium) aufgeführt (siehe Materialliste unten).

Grundsätzlich sollte sich das Thema Kinderschutz neben der Etablierung von Vorgehensweisen und Maßnahmen im Verdachtsfall auch in präventiven Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung wiederfinden.

Zu den präventiven Komponenten gehört zum einen eine gezielte und abgesicherte Personalauswahl (z.B.: Erweitertes Führungszeugnis etc.), um bereits vorab mögliche Gefährdungen innerhalb der Einrichtung ausschließen zu können. Zum anderen werden bereits zur Erteilung der Betriebserlaubnis konzeptionelle Ausarbeitungen zu Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in der Einrichtung gesetzlich gefordert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, über die Selbstwertstärkung der Kinder diese im Ernstfall zum Widerstand zu befähigen. Ansätze dazu werden im folgenden Kapitel aufgezeigt.

Das Thema Kinderschutz muss zu Beginn und in regelmäßigen Abständen im gesamten Team gemeinsam thematisiert und ausgearbeitet werden, um eine einheitliche Vorgehensweise zu etablieren und alle Mitarbeiter*innen handlungsfähig zu machen. Nur auf diesem Wege können Kinder adäquat geschützt und gestärkt werden.

Materialien zum Thema:

- Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz des DRK-Generalsekretariats: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Arbeitshilfe_zum_Bundeskinderschutzgesetz.pdf (Abruf: November 2020)
- DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (DRK-Präsidium): https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf (Abruf: November 2020)
- Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten vom DRK-Landesverband Nordrhein e.V.: https://praevention.drk-nordrhein.de/fileadmin/user_upload/DRK-Praevention/Dokumente_Praevention/Handlungsempfehlungen_Praevention.Kita.pdf (Abruf: November 2020)
- Musterbaustein: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kita“ vom DRK-Landesverband Nordrhein e.V.: <https://docplayer.org/71932076-Musterbaustein-schutzkonzept-zur-praevention-sexualisierter-gewalt-in-der-kita.html> (Abruf: November 2020)
- „Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ - Beispiel für ein hauptamtliches Arbeitsfeld: Kindertageseinrichtungen: https://www.drk-hessen.de/fileadmin/Eigene_Dokumente/DRK-LV_Allgemein/130910_Umsetzung_Standard_1_Konzept_Hauptamt.pdf (Abruf: November 2020)
- Deutsche Kinderhilfe (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule: Die Würde des Kindes ist unantastbar, Carl Link Verlag

2.7.2 Beschwerdemanagement

Um Kinder vor übergriffigem Verhalten schützen zu können, ist es essentiell, dass sie mit ihren Bedürfnissen und ihren Wahrnehmungen Gehör finden. Aus diesem Grund wurde im Bundeskinderschutzgesetz 2012 zur Prävention von Machtmissbrauch der Aspekt der Verbesserung der Beteiligung und Mitsprachemöglichkeit für Kinder aufgenommen.

Dieser Ansatz ist auch als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung aufgenommen worden. So legt das SGB VIII im §45 fest, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorgesehen und etabliert werden müssen. Das bedeutet für die Trägerschaft einer Einrichtung, dass bereits vor Inbetriebnahme im pädagogischen Konzeption der Einrichtung dargelegt werden muss, wie die Mitarbeiter*innen die Beteiligung der Kinder sowie Möglichkeiten der Beschwerde ausgestalten und umsetzen sollen.

Hinter dieser gesetzlich verankerten Anforderung, ein Beschwerdemanagement für Kinder vorzuhalten, steht die Annahme, dass Kinder, die früh gelernt haben, in ihren Interessen und Bedürfnisse gehört zu werden und sich selbstbestimmt mitteilen zu dürfen, auch im Ernstfall eher in der Lage sind, sich Hilfe zu holen. Es geht folglich zum einen darum, Kinder zu stärken, sich mit ihren Perspektiven einbringen zu können, um auch im Notfall für sich sorgen zu können und zum anderen aber auch darum, wie im Ernstfall mit einer Beschwerde eines Kindes umgegangen wird, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnte.

Das Thema ist eng verknüpft mit grundsätzlichen Frage der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und sollte daher mit diesen zusammen bearbeitet werden, um aufeinander aufzubauen.

Die folgenden Materialien bieten dazu weitere Anregungen:

- „Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“: https://www.drk-hessen.de/fileadmin/Eigene_Dokumente/DRK-LV_Allgemein/130910_Umsetzung_Standard_6_Beschwerdemanagement.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)
- Handreichung des DRK-Generalsekretariats „Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen“: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Anwaltschaftliche_Vertretung_in_DRK-Kindertageseinrichtungen.pdf (Abruf: November 2020)
- **Curriculum "Was MACHT was?!"**
Hrsg.: DRK Generalsekretariat e.V. – Stand 2016
www.drk.de, Tel: 0 30 / 8 54 04-0, Fax: 0 30 / 8 54 04-4 50, drk@drk.de

2.7.3 Meldepflichten § 47 SGB VIII

Im § 47 SGB VIII ist die Meldepflicht vermerkt, dass Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis unterliegen, dazu verpflichtet sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ an die zuständige Behörde zu melden. Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Diese müssen umgehend an das zuständige Jugendamt gemeldet werden.

Meldepflichtige Ereignisse in Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII "Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" der zuständigen, betriebserlaubniserteilenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Für formlose Mitteilungen steht die zentrale E-Mail-Adresse meldung47-kita@lwl.org zur Verfügung.

Welche Ereignisse dazu zählen und wie die Meldepflicht zu erfüllen ist, hat der LWL in folgendem Dokument zusammengestellt: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/98/8b/988befb6-3b0e-47bf-82a4-cff0f58704cf/191120_meldepflicht_handreichung_umgang_meldungen_47.pdf
(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

2.7.4 Versicherungsschutz

An dieser Stelle wird ein Überblick über den in Kitas relevanten Versicherungsschutz gegeben. Der Versicherungsschutz gliedert sich in die gesetzliche Unfallversicherung und in Versicherungen privatrechtlicher Natur.

Gesetzliche Unfallversicherung

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung wird unterschieden in den Unfallversicherungsschutz der Erzieherinnen und Erzieher und den Unfallversicherungsschutz der Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen.

*Erzieher*innen* sind, wie andere Arbeitnehmer auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und §8 SBG VII gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist in diesem Fall die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege). Die Anmeldung einer neuen Einrichtung muss aktiv bei der BGW erfolgen.

Kinder der Tageseinrichtung sind während des Besuchs der Einrichtung über die Unfallkasse NRW versichert. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben. Darüber hinaus sind auch Unternehmungen außerhalb der Einrichtung und außerhalb der regulären Öffnungszeiten versichert. Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahme auf Veranlassung der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird. Versicherungsschutz besteht auch für Wegeunfälle.

An dieser Stelle weisen wir auch auf die Ausführungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Thema Aufsichtspflicht und Unfallversicherung hin:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/13_2903_broschuere_aufsichtspflicht_internet.pdf
(Abruf: November 2020)

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme. Sie bietet Schutz bei Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

Individuell zu prüfen ist, ob darüberhinausgehender Versicherungsschutz für folgende Bereiche notwendig ist:

- Gebäude- und Inhaltsversicherung inklusive des Verlustes von Schlüsseln
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Directors & Officers-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung
- etc.

Eine konkrete Bedarfsanalyse ist hier empfehlenswert und durch den Träger mit dem Versicherungsmakler oder direkt mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen. Vertiefende Informationen zu den genannten Themenbereichen bietet die Abteilung IV Dienstleistungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

Es besteht die Möglichkeit für alle DRK-Landes- und Kreisverbände sich den Rahmenverträgen der DRK-Universalpolice anzuschließen. Diese werden in Zusammenarbeit mit der DRK-Service GmbH von dem DRK-Versicherungsmakler, der FUNK-Gruppe angeboten. Für die Träger der DRK-Kindertageseinrichtung besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses über die FUNK-Gruppe. Weitere Informationen zur DRK-Police bei der FUNK-Gruppe sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.drkservice.de/strategischer-einkauf/versicherungen/> (Abruf: November 2020).

Zudem bieten die folgenden Internetseiten weitere Informationen:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de
- LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe : www.lwl.org
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen: www.unfallkasse-nrw.de & www.sichere-kita.de

2.7.5 Erste-Hilfe

Kindertageseinrichtungen sind dazu verpflichtet, für eine ausreichende Zahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zu sorgen, damit Verletzte im Schadensfall die notwendige Erste Hilfe erhalten. Dafür müssen in Kindertageseinrichtungen pro Gruppe ein Ersthelfer bzw. eine Ersthelferin ausgebildet werden. Da Mitarbeiter*innen krank, im Urlaub oder aufgrund von Fortbildungen abwesend sein können, bietet es sich in Kindertageseinrichtungen an, alle Mitarbeiter*innen zu schulen, um eine Versorgung im Sinne der Ersten-Hilfe im Schadensfall gewährleisten zu können.

Im Jahr 2015 wurden bundesweit standardisierte Aus- und Fortbildung unter der Bezeichnung "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" speziell für Mitarbeiter*innen in Einrichtungen für Kinder eingeführt. Die Kurse umfassen neun Unterrichtseinheiten mit dem Fokus auf der Vermittlung lebensrettender Maßnahmen und einfacher Maßnahmen an Erwachsenen und Kindern. Um den Status als Ersthelferin/Ersthelfer zu behalten, müssen die Mitarbeiter*innen nach zwei Jahren durch eine weitere Fortbildung erneut geschult werden. Im Bereich der Ersten-Hilfe haben sich in Kindertageseinrichtungen In-House-Schulungen im zweijährigen Turnus gemeinsam für das ganze Team bewährt. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass alle geschult sind, an der Schulung teilnehmen können und über den gleichen Wissenshorizont verfügen. Die Schulungen im Gesamtteam können so gleich genutzt werden, um gemeinsame Vorgehensweisen zu vereinbaren. Zur Buchung und Organisation der Erste Hilfe Schulungen können die Kurs- und Ausbildungsstrukturen der DRK-Kreis- und Ortsverbände Vorort sowie das DRK-Institut für Bildung und Kommunikation in Münster genutzt werden.

- Pro Kindergartengruppe muss mindestens ein*e Erzieher*in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger der Kinder übernimmt für diese Mindestanforderung die Kosten. Eine zusätzliche Finanzierung ist bei eingruppigen, integrativen oder heilpädagogischen Einrichtungen möglich.
- Eine Aus- bzw. Fortbildung in Erster Hilfe auf Kosten der Unfallkasse NRW ist nur mit gültigen Original-Gutscheinen möglich. So ist bereits vor der Schulung bekannt, für wie viele Personen die Kosten übernommen werden.
- Die Gutscheine müssen rechtzeitig ca. sechs Wochen vor Kursbeginn mit einem Formular der Unfallkasse NRW angefordert werden. Für die Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen ist die Beantragung von Gutscheinen gesammelt über eine Excel Tabelle möglich.
- Nach Prüfung des Antrags werden die Gutscheine mit der Post versandt. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.
- Die Original-Gutscheine sind (ausgefüllt durch den Teilnehmenden) zu Beginn des Kurses der ermächtigten Ausbildungsstelle zu übergeben. Eine Liste der zur Ausbildung ermächtigten Stellen ist auf der Seite der Unfallkasse NRW zu finden.
- Die organisatorische Abwicklung liegt in der Verantwortung des Trägers bzw. der Leitung. Zusammen mit der ermächtigten Ausbildungsstelle für Erste Hilfe kann ein geeigneter Termin für die Aus- bzw. Fortbildung vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen der Ausbildungsstelle und der Unfallkasse.

Für folgende Personen übernimmt die Unfallkasse keine Kosten, daher können alternative Finanzierungswege gewählt werden:

Personenkreis	Finanzierungsmöglichkeiten
Erzieher*innen im Anerkennungsjahr	Oftmals bieten die Fachschulen Erste-Hilfe-Kurse für ihre Auszubildenden an.
Personen im Bundesfreiwilligendienst bzw. im freiwilligen sozialen Jahr	Ein Erste-Hilfe-Kurs kann ggf. im Rahmen der Seminartage des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des FSJ besucht werden bzw. ein besuchter Erste-Hilfe-Kurs als Seminartag anerkannt und entsprechend finanziert werden. Dafür sollte rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Ansprechpartner*innen vor Ort aufgenommen werden.
Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Schüler, Praktikanten, Studenten, ehrenamtlich Tätige	Für diese Personengruppen muss jeweils individuell geschaut werden, inwieweit ein Erste-Hilfe-Kurs sinnvoll und notwendig ist und wie dieser ggf. finanziert werden kann.

Neben der Ausbildung der Mitarbeiter*innen gehört eine ausreichende und regelmäßig zu kontrollierende Erste-Hilfe Ausstattung zu den Vorgaben der Unfallkasse. Eine Liste der darin enthaltenden Materialien ist der weiter untenstehenden Broschüre zu entnehmen.

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss im "Verbandbuch" (DGUV Information 204-020) dokumentiert werden, damit bei Spätfolgen eines Unfalls der Nachweis für Versicherungsansprüche an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt ist. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen zur „Ersten Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ finden sich in der gleichnamigen Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-089-2015.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

2.7.6 Gesundheitssicherung und -schutz

Als Arbeitgeber ist der Träger dazu verpflichtet, sich Beratung zu sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen einzuholen, um u. a. Berufsunfälle und -krankheiten über eine Gefährdungsbeurteilung möglichst zu vermeiden.

Mit diesem Thema verknüpft ist auch die Frage danach, welcher Impfschutz für Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten notwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist und somit von Seiten des Arbeitgebers vor Beginn der Tätigkeit gewährleistet werden muss.

Die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ definiert, welche arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt unter dem Gebot der Schweigepflicht gewährleistet werden muss, um Mitarbeiter*innen vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Dabei unterscheidet die Verordnung zwischen Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge. Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Der Arbeitgeber darf eine besonders gefährdende Tätigkeit nur dann ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Dies führt dazu, dass Beschäftigte faktisch verpflichtet sind, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen. Aber auch in diesem Kontext, dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arbeitgeber muss die Pflichtvorsorge rechtzeitig veranlassen, da sonst ein Bußgeld droht.

Im Unterschied dazu ist die Angebotsvorsorge eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Vorsorge ist jedoch keine Bedingung, um die Tätigkeit aufnehmen zu können, sondern ergänzt lediglich den Schutz der Mitarbeiter*innengesundheit.

Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen wird bezogen auf Infektionskrankheiten als besonders gefährdende Tätigkeit eingestuft, sodass der Träger eine Pflichtvorsorge im Bereich der Prüfung und ggf. Anpassung des Impfschutzes der Mitarbeiter*innen gewährleisten muss. Eine genaue Gefährdungsbeurteilung sollte dabei mit dem für die Einrichtung zuständigen Betriebsarzt vorgenommen werden, um abzugrenzen, welche Impfungen als Pflichtvorsorge Voraussetzung für die Mitarbeit darstellen und welche nicht.

Eine Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtung stellt die Unfallkasse NRW zur Verfügung.

Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_62.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Darüber hinaus liegt eine Broschüre zur Gesundheit der Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz Kita von der Unfallkasse NRW vor.

Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_55.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Weiterführende Informationen zur Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen finden sich unter folgendem Link: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/Laermpraevention_in_kitas.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ zeigt auf, welche Schutzimpfungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich vorgeschrieben sind: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a453-arbeitsmedizinischen-vorsorge.pdf?__blob=publicationFile (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

2.7.7 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Ein besonderes Thema der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes stellt die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin in einer Kindertagesstätte dar.

Alle schwangeren Frauen in einem Arbeitsverhältnis stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt den Umgang des Arbeitgebers mit der werdenden Mutter. Ziel ist der Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes vor den Gefahren, Belastungen und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz. Im Kita-Bereich kommen durch die Arbeit mit Kindern besondere gesundheitliche Belastungen auf die werdende Mutter zu.

Die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen birgt für schwangere Personen besondere Risiken, die beim Bekanntwerden der Schwangerschaft vom Arbeitgeber und dem Betriebsarzt in den Blick genommen werden müssen.

Dabei geht es zum einen um das erhöhte Infektionsrisiko dem Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen ausgesetzt sind und das bei bestimmten Krankheiten Auswirkungen auf das ungeborene Leben haben kann. Aber auch das Tragen der Kinder, das Bücken und die Gefahr von Stößen in den Bauch können als erhöhtes Risiko in der Schwangerschaft gewertet werden.

Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft muss der Arbeitgeber rechtzeitig eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um alle Gefahren abschätzen und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Solange die serologische Blutuntersuchung nicht ergeben hat, dass die Erzieherin über ausreichenden Immunschutz verfügt, darf sie nicht im Kinderdienst tätig sein. Das heißt, der Arbeitgeber muss sofort, nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt wird, ein Tätigkeitsverbot mit Kindern aussprechen. Ergibt die Blutuntersuchung eine nicht ausreichende Immunität, sind je nach Krankheit unterschiedliche Maßnahmen einzuleiten.

Dabei sollte in dieser Reihenfolge je nach Möglichkeit und Gefährdungsbeurteilung vorgegangen werden:

1. Umgestaltung der Arbeitsplatzbedingungen
2. Umsetzung/Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung (teilweise oder bis zum Beginn der Mutterschutzfrist), wenn die ersten beiden Schutzmaßnahmen nicht möglich sind.

Bei einem Beschäftigungsverbot kann die betroffene Fachkraft in anderen zumutbaren Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, bei denen kein Infektionsrisiko besteht, z.B. in der Verwaltung. Die in ihrem Arbeitsvertrag geregelte Vergütung und Arbeitszeit bleiben dabei bestehen, unabhängig ihrer ausgeübten Tätigkeit.

Weitere Informationen und Hinweise dazu, welcher Immunschutz vorliegen muss bzw. welchen Krankheiten eine schwangere Mitarbeiterin nicht ausgesetzt werden darf, finden sich in der folgenden Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/pdf/Brosch_re_Mutterschutz_MAIS_6_2013.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Oktober 2020).

2.7.8 Hygieneplan

Das Infektionsschutzgesetz regelt in den §§ 33-36, welche Verpflichtungen Betreuungseinrichtungen und deren Leitungen im laufenden Betrieb zur Wahrung der Hygienestandards einhalten müssen. Kindertageseinrichtungen sind danach verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein. Die Mitarbeiter*innen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich dokumentiert werden.

Das Land NRW stellt folgenden Rahmenhygieneplan als Orientierung zur Verfügung:

<file:///drkfs2/RDS->

[Homes\\$/pfr.DRK/Downloads/anlage_1_rahmenhygieneplan_lzg_nrw_april_2020.pdf](Homes$/pfr.DRK/Downloads/anlage_1_rahmenhygieneplan_lzg_nrw_april_2020.pdf) (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2b_kinder_jugendeinrichtungen_teil_b.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Im Bereich der Prävention ist eine kooperative Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern erforderlich. Die Aufgaben des Gesundheitsamtes werden durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) geregelt. Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt das Gesundheitsamt in Kindertageseinrichtungen betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Es berät Träger der Kindertageseinrichtung, die Sorgeberechtigten und die sozialpädagogischen Fachkräfte in Fragen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes während des Betriebsablaufes. Bei der

Inbetriebnahme einer Einrichtung setzt das Gesundheitsamt die Mindestanforderungen vor allem im Küchen und Sanitärbereich fest. Eine frühzeitige Einbeziehung des Gesundheitsamtes noch vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist daher zu empfehlen.

2.7.9 Datenschutz

Das Dokumentieren ist in der Kindertagesbetreuung ein bedeutsames Thema geworden. Im pädagogischen Alltag wird mit einer Vielzahl von Dokumenten gearbeitet, von der Bildungsdokumentation bis zum Impfberatungsnachweis. Die Landesjugendämter von LWL und LVR haben gemeinsam eine Arbeitshilfe entwickelt, die eine übersichtliche Darstellung der verpflichtenden (und freiwilligen) Dokumente enthält und dabei auch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in den Blick nimmt.

Link: [file:///drkfs2/RDS-Homes\\$/pfr.DRK/Downloads/201012-dokumentation-und-dokumente-kindertagesbetreuung-lwl-lvr%20\(1\).pdf](file:///drkfs2/RDS-Homes$/pfr.DRK/Downloads/201012-dokumentation-und-dokumente-kindertagesbetreuung-lwl-lvr%20(1).pdf) (Abruf: November 2020)

2.7.10 Aufbewahrungsfristen

Der Umgang mit sensiblen Daten erfordert große Sorgfalt; dies gilt insbesondere für die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen. Eng verbunden mit der Aufbewahrungspflicht, ist die Aufbewahrungsfrist, die je Dokument und Vorgang unterschiedlich sein kann.

Die Arbeitshilfe „Aufbewahrungsfristen von Unterlagen für den KiTa-Bereich“ wurde vom DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Fachbereich Kinder und Familie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung Datenschutz der Betriebswirtschaftlichen Beratungs- und Service-GmbH (BBS) erarbeitet. Die Arbeitshilfe hat eine Übersicht über die Aufbewahrungsfristen nach Bereichen und dem Ort der Aufbewahrung.

3 Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder

Ein wesentlicher Bestandteil der Planung und Gründung ist die Aufstellung und langfristige Analyse der Gesamtkosten, die für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung voraussichtlich entstehen werden.

Die Formen der Finanzierung und die finanzielle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen durch die Stadt und das Land werden im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW aus dem Jahr 2008 und im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Bundes ebenfalls aus dem Jahr 2008 geregelt.

Wesentliche Bestandteile eines Kostenplans analog zum KiBiz-Verwendungsnachweis sind dabei:

- Personalausgaben (u. a. Kita-Leitung, weiteres pädagogisches Personal, Hausmeister, Reinigungspersonal, Hauswirtschaftskräfte, Honorarkräfte, Personalnebenkosten)
- Sachausgaben (u. a. Mobiliar, Spielmaterial, Versicherungen, Miete, Mietnebenkosten)
- Trägersausgaben (u. a. Verwaltungsausgaben)
- Weitere (u. a. Verpflegung der Kinder)

3.1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) trat zum August 2008 in Kraft und beschreibt die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Inzwischen ist das Gesetz mehrmals überarbeitet worden und die letzte Novelle stammt aus dem Jahr 2020.

Im KiBiz ist die Finanzierung der Kita-Plätze über Pauschalen geregelt, die sich an der Altersstruktur der Gruppe sowie des Betreuungsumfangs orientieren. Die finanzielle Förderung erfolgt dabei pro Kind und pro Kindergartenjahr analog zum Schuljahr.

Die Voraussetzung für die Bewilligung der KiBiz-Mittel ist die vom Jugendamt erteilte Betriebserlaubnis und Bedarfsfeststellung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Als Grundlage der Berechnung dient der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger und die darin festgesetzten Betreuungszeiten.

Darüber hinaus müssen Kindertageseinrichtungen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. einhalten:

- Erfüllung der Aufgaben laut KiBiz (Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, (beratende) Unterstützung der Eltern, integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, gezielte Sprachförderung, Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit, Orientierung an den Bildungsgrundsätzen)
- nicht mehr als 27 Schließtage pro Kita Jahr
- Leitung der Einrichtung und der Gruppen durch pädagogische Fachkräfte
- regelkonforme Zahl der Kinder pro Gruppe und Einhaltung der entsprechenden Personalkraftstunden
- Überschreitung der Gruppengröße um nicht mehr als 2 Kinder
- bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung ist eine Überschreitung der Gruppengröße zu vermeiden

Materialien

- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII
Link:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18135&vd_back=N894&sg=0&menu=1 (Abruf: November 2020)
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) Link:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18348&ver=8&val=18348&sg=0&menu=1&vd_back=N (Abruf: November 2020)
- Personalverordnung - Verordnung über die Qualifikation und den Personalschlüssel
Link:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd_back=N (Abruf: November 2020)

Folgende Materialien rund um die Finanzierung:

- KiBiz-Berechnungstabelle des DRK-Landesverbands
- Controlling-Tabelle
- Musterkostenstellenübersicht Kitas des DRK Landesverbands
- Muster Verwendungsnachweis KiBiz.web

Fachliche Beratung und Unterstützung zu allen Themen der Finanzierung von Kindertagesstätten im DRK-Landesverband bietet Johannes Finke an. Seine Kontaktdaten sind in Kapitel 6.3 zu finden.

3.2 Übersicht zum Ablauf der finanziellen Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz

Jugendhilfeplanung	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Gruppenformen und der Betreuungszeit• Festlegung der Kindpauschalen bis zum 15. März
Bewilligungsbescheid	<ul style="list-style-type: none">• Träger erhält vor Beginn des Kindergartenjahres ein Bewilligungsbescheid über die Kindpauschalen und über die weiteren Landesmittel nach KiBiz• über die zusätzliche Förderung des LWL für behinderte Kinder gibt es einen gesonderten Bescheid
Planung der Einrichtung für das Kita-Jahr	<ul style="list-style-type: none">• Der Träger muss Vorgaben zur Personalbesetzung einhalten, die abhängig sind von den Kindpauschalen, der Anzahl der behinderten Kinder und der zusätzlichen Landesmittel• als Arbeitshilfe für die Planung kann die regelmäßig aktualisierte Berechnungstabelle des DRK-Landesverband Westfalen-Lippe dienen
Monatsmeldungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Träger muss in KiBiz.web monatlich die tatsächliche Belegung der Einrichtung mit Kindern melden.
geänderter Bewilligungsbescheid	<ul style="list-style-type: none">• Soweit die Kinderzahlen laut Monatsmeldungen von den Zahlen laut Bewilligungsbescheid abweichen, wird der Bewilligungsbescheid angepasst.• Der Rückgang von Kinderzahlen kann ggf. durch die sogenannte Planungsgarantie aufgefangen werden• Veränderungen können sich auch ergeben, wenn unterjährig die Behinderung eines Kindes festgestellt wird.
Endabrechnung	<ul style="list-style-type: none">• Nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt eine Endabrechnung durch das Jugendamt.• Soweit unterjährige Veränderungen durch einen geänderten Bewilligungsbescheid nicht bzw. nicht vollständig erfasst worden sind, werden diese Änderungen im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt.

Verwendungsnachweis

- Der Träger muss bis zum **31.03.** des Folgejahres einen Verwendungsnachweis in KiBiz.web erstellen.
- Über die Verwendung der LWL-Fördermittel für Kinder mit Behinderung ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erstellen

3.3 Übersicht der Förderung für Kindertageseinrichtungen

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung erfolgt pro Kindergartenjahr. Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage.

Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpau- schale In Euro	Leitungs- Stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden- zahl	Mindestan- Zahl Fachkraft- stunden
a	20	25 Stunden	6 355,47	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8 543,85	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	10 967,82	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpau- schale In Euro	Leitungs- Stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden- zahl	Mindestan- Zahl Fachkraft- stunden
a	10	25 Stunden	13 474,78	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18 233,84	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23 387,32	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpau- schale In Euro	Leitungs- Stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden- zahl	Mindestan- Zahl Fachkraft- stunden
a	20	25 Stunden	4 983,35	5	71,0	27,5
b	20	35 Stunden	6 705,92	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9 744,92	9	114,0	49,5

Kinder mit oder mit drohender Behinderungen

	Kindpauschale in Euro
Ü3	21 856,29
U3	23 382,70
U3 Ilc	25 237,93

Die zusätzliche Förderung für behinderte Kinder wird für das gesamte Kindergartenjahr gewährt, auch wenn die Anerkennung als Kind mit Behinderung z.B. erst im Juni erfolgt. Mehr Informationen zur Förderung von Kindern mit Behinderung befinden sich im Kapitel 3.4.

3.4 Inklusive Bildung und Betreuung - Kinder mit Behinderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist für Leistungen für Kinder mit Behinderung in allen Formen von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuständig.

Um den höheren Bedarf bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen zu decken, gibt es im Bereich des LWL drei unterschiedliche Bausteine der finanziellen Förderung. Die beiden größten Posten der Finanzierung sind zum einen KiBiz-Mitteln und zum anderen Mittel aus der Eingliederungshilfe (EGH) des LWL. Als ergänzenden Baustein besteht darüber hinaus die Möglichkeit in besonderen Fällen über die Antragstellung von individuellen Leistungen weitere Personalstunden zu finanzieren.

Alle relevanten Unterlagen für eine Antragstellung können unter diesem Link ein gesehen werden: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/> (Abruf: November 2020).

Da die Antragsstellung und alle damit in Verbindungstehenden Informationen bereits in einer Handreichung des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe anschaulich zusammengefasst wurden, wird diese an dieser Stelle nicht weiterausgeführt.

Die Arbeitshilfe ist unter folgendem Link zu finden: [https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene Bilder und Videos/Downloads/Wohlfahrts-_und Sozialarbeit/Arbeitshilfe Kinder mit und ohne Behinderung.pdf](https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Downloads/Wohlfahrts-_und_Sozialarbeit/Arbeitshilfe_Kinder_mit_und_ohne_Behinderung.pdf) (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Diese Arbeitshilfe befindet sich zurzeit in Überarbeitung.

3.5 Fördermöglichkeiten für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung

Für Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrungen können beim LWL-Landesjugendamt Mittel für ein niederschwelliges Betreuungsangebot für Flüchtlingskinder und ihre Familien beantragt werden. Gefördert werden z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen und mobile Angebote. Diese sollen Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern. Dies können unter anderem Angebote in Kooperation mit Familienzentren sein. Weiterführende Information über Fördergrundsätze, Antragsformulare und Verwendungsnachweisprüfung können unter der Seite des LWL-Landesjugendamtes abgerufen werden: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/fluechtlingskinder/> (Abruf: November 2020).

In der Arbeitshilfe des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. „Kinder und Familien im Mittelpunkt – eine Arbeitshilfe zur Interkulturellen Öffnung von DRK Kindertageseinrichtungen“

von 2018, finden sich im Kapitel 6 Erfahrungsberichte von Kindertageseinrichtungen, die sprach- und/oder inklusionsfördernde Projekte, Programme und Angebote durchgeführt haben. Die DRK-Einrichtungen sind mit Kontaktdaten versehen und können bei Interesse kontaktiert werden.

Im Unterkapitel 7.4 sind Fördermöglichkeiten im Bereich der Interkulturellen Öffnung aufgelistet. Eine Vielzahl von Stiftungen, Vereinen und öffentlichen Institutionen bieten Gelder für zweckgebundene, interkulturelle Projekte an. Über die jeweiligen Websites lassen sich die genauen Fördergrundlagen ermitteln. Bei Interesse können sich die DRK-Träger der Kindertageseinrichtung an den DRK-Landesverband Westfalen Lippe wenden. Hier erhalten diese weiterführenden Informationen über die Antragsstellung und das Verfahren. Link zur Arbeitshilfe „Kinder und Familien im Mittelpunkt“: https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Downloads/Migration/Kinder_und_Familie_im_Mittelpunkt_Stand_online_Version_2018.pdf (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

3.6 Zuschüsse für besondere Einrichtungsformate

Neben den KiBiz-Mitteln und der LWL-Förderung für Kinder mit Behinderung gibt es weitere Regelungen für Zuschüsse im Kindertagesbereich in NRW. Diese beziehen sich in der Regel auf Einrichtungen mit besonderen Angeboten und Leistungen.

Nachfolgende Regelungen gelten für die Kindergartenjahre 2020/2021

Familienzentrum nach § 42 in Verbindung mit § 43 KiBiz

Das Jugendamt legt auf der Grundlage zur Verfügung stehender Mittel fest, welche Einrichtungen als Familienzentrum anerkannt und berücksichtigt werden können. Für ein anerkanntes Familienzentrum wird eine Förderung in Höhe von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr gewährt. Als Familienzentrum kann eine einzelne Einrichtung oder ein Verbund mehrerer Einrichtungen anerkannt werden.

Landeszuschuss für plus-Kita-Einrichtungen nach § 44 und § 45 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Jugendhilfeausschuss legt fest, welche Einrichtungen diese zusätzliche Förderung erhalten. Die Förderung beträgt mindestens 30.000 Euro pro Kindergartenjahr und auf Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden.

Für das Geld muss zusätzliches pädagogisches Personal vorgehalten werden.

Landesförderung der Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen,

die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden.

Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss).

Landesförderung der Fachberatung nach § 47 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter.

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

3.7 Trägeranteil

Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt, wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Träger), 7,8 Prozent. Andere freie Träger von Kindertageseinrichtungen, wie das DRK, werden in NRW nach dem KiBiz mit 92,2 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten bezuschusst. Aus dem Zuschuss dürfen in der Regel max. 3 % Verwaltungskosten beglichen werden. 7,8

% der Betriebskosten (sog. Trägeranteil) finanziert der Träger selbst, vorausgesetzt es wurde keine entsprechende individuelle Vereinbarung mit der Kommune zur Kostenbeteiligung getroffen.

Eine solche Vereinbarung zur Übernahme des Trägeranteils mit der Kommune ist zwingend erforderlich, da der Träger diesen Eigenanteil, der bei einer Einrichtung mit durchschnittlicher Größe 60.000 bis 70.000 Euro betragen kann, nicht durch Einsparungen von Personal- oder Sachkosten kompensieren kann sondern grundsätzlich in das System einbringen muss. Die Übernahme einer Trägerschaft von Kindertagesstätten erfüllt Interessen des Gemeinwohls und unterstützt den Staat darin, seiner rechtlich verankerten Aufgabe zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nachzukommen. Das DRK ist der Ansicht, dass ein Trägeranteil in diesem Kontext nicht gerechtfertigt ist und eine gesamte Kostendeckung durch die öffentliche Hand erfolgen sollte.

3.8 Elternbeiträge

Der § 50 und § 51 „Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit“ des Kinderbildungsgesetzes NRW regelt die gesetzlichen Grundlagen des finanziellen Beitrags, den Eltern für ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen leisten müssen bzw. inwieweit sie davon befreit sind. Das örtliche Jugendamt legt fest, wie hoch der Elternbeitrag ausfällt und zieht die Beiträge von den Eltern ein.

Dabei sind die Jugendämter gesetzlich dazu angehalten soziale Staffelungen vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die in Anspruch genommene Betreuungszeit zu berücksichtigen. Dabei werden auch ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorgesehen.

Für die Feststellung der Höhe und die Erhebung der Beiträge muss der Träger der Einrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach der Anmeldung mitteilen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Somit werden keine Elternbeiträge erhoben. Bei zurückgestellten Kindern verlängert sich diese Beitragsfreiheit um ein Jahr.

Neben dem Elternbeitrag, den das Jugendamt für den Besuch der Kindertageseinrichtung erhebt, kann der Träger einen Beitrag für die Mahlzeiten in der Einrichtung erheben. Dieser Essensbeitrag wird dann direkt über den Träger abgerechnet. Dieser Weg ist notwendig, da die Ausgaben für Mahlzeiten nicht in den KiBiz-Mitteln enthalten ist und erst auf diesem Wege eine kostendeckende Finanzierung des Mittagessens möglich ist. Die Erhebung von weiteren Beiträgen von Eltern ist nicht möglich (§ 51 neues KiBiz). **Freiwillige** Zahlungen der Eltern an einen Förderverein oder Spenden an die Kindertageseinrichtung sind zulässig.

3.9 Übersicht wesentlicher Aufwandsposten

Die Übersicht orientiert sich an den üblicherweise durchschnittlich anfallenden Aufwendungen einer Eigentumseinrichtung und kann je nach Einrichtung nicht unerheblich variieren. Die Investitionsaufwendungen/Instandhaltungsaufwendungen fallen bei Mieteinrichtungen niedriger aus.

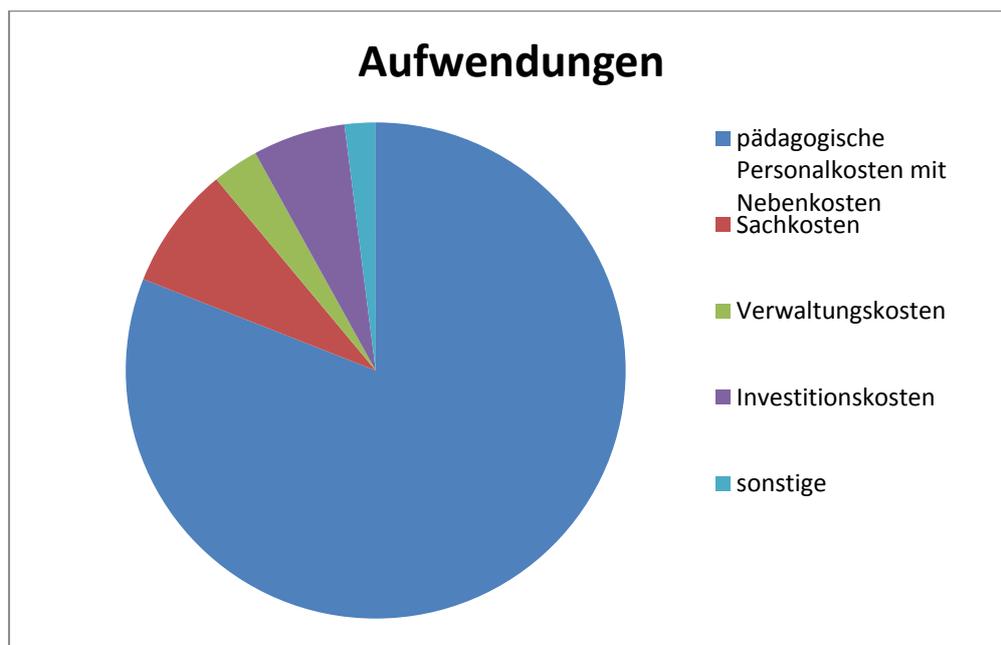


Abbildung 1: Quelle DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Personalkosten

Der Träger hat auf Grund der Förderung über KiBiz und dem LWL eine festgelegte Anzahl an Fachkraft- und sonstigen Personalstunden vorzuhalten. Welche konkreten Personalkosten sich hieraus ergeben, ist abhängig vom regionalem Angebot an Fachkräften und dem angewandten Tarif. Die Personalbuchhaltung ist bei der Planung mit einzubeziehen.

Sonstige Personalkosten

An sonstigen Personalkosten sind u.a. Kosten für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Schwerbehindertenabgabe, Betriebsratumlagen, Fortbildungen, arbeitsmedizinische und sicherheitsrelevante Beratung, Stellenanzeigen zu berücksichtigen.

Als Orientierungsgröße kann festgehalten werden, dass die pädagogischen Personalkosten und sonstigen Personalkosten insgesamt möglichst einen Anteil von rund 81 % der Gesamtförderung nicht übersteigen sollten.

Investitionsaufwendungen/Instandhaltungskosten

Die Höhe der Investitionsaufwendungen sind abhängig davon, ob es sich um eine Mieteinrichtung oder um eine Eigentumseinrichtung handelt sowie vom Alter des Gebäudes bzw. der Einrichtung.

Als Orientierung kann für Eigentümer der Abzugsbetrag nach § 34 Absatz 1 herangezogen werden der für das Kita-Jahr 2020/21 pro Gruppe 3.059,60 Euro. Neben den Aufwendungen für das Gebäude die ausschließlich Eigentumseinrichtungen betreffen, müssen alle

Einrichtungen Ersatzinvestitionen einplanen für Ausstattung der Einrichtung inkl. Außenspielgeräte. Als Basis können hier rund 10 % der erstmaligen Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Einrichtung inkl. der Außenanlagen zu Grunde gelegt werden. Soweit keine oder geringere Investitionen (Neuanschaffungen bzw. Instandhaltungen) in einem Kita-Jahr getätigt wurden, sollten die nicht investierten Mittel für zukünftig erforderliche Maßnahmen zurückgelegt werden.

Anlagenzugänge werden im Jahr ihres Zuganges vollständig als Aufwand berücksichtigt (Verbuchung eines verwendeten Sonderposten KiBiz Kto. 212000 der DRK-Rahmenempfehlung).

Kaltmiete

Die Kaltmiete sollte möglichst die gesetzlich vorgesehene Refinanzierung nicht überschreiten. Bei den in der Regel langfristigen Mietverträgen sollte darauf geachtet werden, dass vor Abschluss des Mietvertrages eine Regelung mit der Stadt getroffen wird, dass diese in den Mietvertrag eintritt, soweit keine 100% Refinanzierung der Miete mehr gegeben ist.

Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich aus einer Vielzahl von kleineren Aufwendungen zusammen. Eine Auflistung von möglichen Positionen die hierunter fallen können, ist als Anlage beigefügt. Der größte Posten bei den Sachkosten dürften die Kosten für die Reinigungskräfte bzw. die Reinigungsfirmen sein. Soweit die Aufwendungen für Reinigungskräfte/Reinigungsfirmen hierunter gefasst sind und die Instandhaltungen/Ersatzinvestitionen unter den Investitionsaufwendungen berücksichtigt wurden, sollten die Sachkosten einen Wert von 8 % des Gesamtzuschusses nicht übersteigen.

Mögliche Sachkosten:

- Fremdreinigung
- Strom, Gas, Wasser
- Pädagogischer Sachaufwand
- Lebensmittelaufwand
- Büromaterial
- Fremdleistungen für sonstiges
- Wartungsarbeiten
- Sonst. Materialaufwand
- Hausverbrauchsmittel
- EDV- und Organisationsaufwand
- Sonstige Abgaben
- Haftpflichtversicherung
- Gebäudeversicherung
- Inventarversicherung
- Bücher, Zeitschriften
- Repräsentationsaufwand
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Werkzeuge/Kleingeräte
- Porto
- Sonstiger Verwaltungsbedarf
- Übermittagskosten nicht durch Elternbeitrag gedeckt
- Hausmeister

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 3 % des Gesamtzuschusses betragen.

Ergebnis

Das Kindergartenjahr schließt immer mit einem ausgeglichenem Ergebnis ab, da nicht verbrauchte KiBiz-Mittel in einer KiBiz-Rücklage (Kto. 225000 laut DRK-Rahmenempfehlung) einzustellen oder fehlende Mittel durch Entnahme ausgeglichen werden. Soweit keine KiBiz-Rücklage mehr vorhanden ist, ist systembedingt eine Darlehensaufnahme abzubilden.

4 Personal

Im Interesse qualitätsvoller pädagogischer Arbeit und eines zugleich effizienten Betriebsablaufs der Kita kommt der Personalauswahl, der Personalentwicklung und der Personalförderung grundlegend Bedeutung zu.

Die Anforderungen an Umfang und Qualifikation des Personals richten sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls und sind daher unter anderem abhängig von der Altersstruktur, der Anzahl und der Betreuungszeit der aufgenommenen Kinder. Die jeweils hierzu gehörenden Berufsgruppen werden in der Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz definiert. Die erforderliche personelle Mindestbesetzung kann über den sogenannten „KiBiz-Personalrechner“ auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes komfortabel berechnet werden. Im Sinne der Gleichbehandlung werden an alle Träger – unabhängig von ihrer Organisationsform – die gleichen Anforderungen gestellt. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse der Bindungsforschung ist auf eine Kontinuität der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte zu achten. Die für die Gruppe eingestellten Personen müssen – zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Beziehung – feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau möglich. Die personellen Erfordernisse der Aufsichtspflicht sind auch in Randzeiten zu gewährleisten. Bei der Festlegung der individuellen Arbeitszeiten ist auf angemessene Zeiten zur Vor- und Nachbereitung zu achten.

Der Personalstundenrechner des LWL wird jedes Jahr aktualisiert auf der Internetseite veröffentlicht.

Für das Kita-Jahr 2020/21: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ed/14/ed141fa0-6c23-4210-86ad-347ce219804f/2012-09-01-raummatrix.pdf

(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

4.1 Qualifikation der Fach- und Ergänzungskräfte

Die „Personalverordnung - Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz)“ definiert die unterschiedlichen Professionen, die im Bereich der Kindertagesbetreuung als pädagogische Fachkräfte oder als Ergänzungskräfte anerkannt sind. Die Personalverordnung (PVO) beinhaltet drei Teile:

1. Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen, tritt zum 1.08.2020 in Kraft
2. Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels, tritt am 31.12.2022 außer Kraft
3. Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie, tritt am 01.08.2021 außer Kraft

Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein.

Ausnahmeregelung durch Antragstellung des Trägers beim Landesjugendamt

In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen (§8 PVO) für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Die gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.

Link zu Personalverordnung:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/01/1f/011f3d25-c6f3-45f4-95b7-92c02c280bc0/2020-08-04-personalverordnung.pdf

(Abruf: November 2020)

4.2 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen sollen über die angebotene Tätigkeit, die Beschäftigungsbedingungen und den Betrieb informieren. Außerdem sollten die erforderliche Qualifikation und die Anforderungsmerkmale der Tätigkeit beschrieben sowie Hinweise zur Kontaktaufnahme und zu den gewünschten Bewerbungsunterlagen ergänzt werden.

Auf der Grundlage des Anforderungsprofils kann eine Anzeige mit eindeutig formulierten Anforderungen zielgruppengenau ausgeschrieben werden. Hierdurch wächst die Chance, die richtige Bewerberin oder den richtigen Bewerber zu finden.

Beispiele für Stellenausschreibungen können bei der Kita-Fachberatung des DRK-Landesverbandes angefragt werden (siehe 6.3)

Die Anzeige soll Aufmerksamkeit erwecken und gleichzeitig das Image der Einrichtung in der Öffentlichkeit mitprägen. Stellenausschreibungen können in den folgenden Medien veröffentlicht werden:

- in der regionalen oder überregionalen Presse,
- in Fachzeitschriften,
- auf der Homepage der Einrichtung oder der DRK-Gliederung,
- in der DRK Stellebörse des DRK-Generalsekretariats:
<https://www.drk.de/mitwirken/stellenboerse/>,
- auf der Internetseite „Jobbörse“ der Agentur für Arbeit.

4.3 Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen helfen in der Praxis, klare Aufgabenbereiche abzustecken und Zuständigkeiten bezogen auf die jeweilige Stelle klärend zu definieren. Auf diesem Wege kann beispielsweise eine Einrichtungsleitung in ihren Verantwortungsbereichen gestärkt werden und ebenso von Aufgaben, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, entlastet werden.

Auch wenn in Kindertageseinrichtungen viele Tätigkeiten im Team entwickelt und umgesetzt werden, ist die Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen pädagogischer Fachkraft und Leitung über eine Stellenbeschreibung sinnvoll. Auf diesem Wege kann aufgezeigt werden, welche Aufgaben insgesamt verteilt werden müssen und welche Absprachen zwischen Träger und Mitarbeiter*innen dafür getroffen werden sollten.

Die Beteiligung der Mitarbeiter*innen, vor allem bei Neueinführung von Stellenbeschreibungen, ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass sich die Person mit der Stelle identifiziert und die Arbeitsstelle motiviert ausfüllen kann.

Diese fünf Gründe verdeutlichen, warum eine aktuelle Stellenbeschreibung hilfreich und wichtig ist:

1. **Transparenz schaffen:**
Jede*r Mitarbeiter*in sieht, welche Anforderungen an sie oder ihn gestellt werden, wem sie jeweils unterstellt sind und wer wiederum ihnen unterstellt ist.
2. **Motivation unterstützen:**
Die Mitarbeiter*innen überblicken ihren gesamten Kompetenzbereich. Dies erhöht das Verantwortungsbewusstsein, die Arbeitszufriedenheit und damit auch die Motivation.
3. **Übersichtliche Strukturen gestalten:**
Wenn die Stellenbeschreibungen im jährlichen Mitarbeiter*innengespräch auf den aktuellen Stand gebracht werden, wird darüber automatisch die Arbeit im Team klar strukturiert.
4. **Kompetenzüberschreitungen vermeiden:**
Jede*r Mitarbeiter*in verfügt über eine eindeutige Definition ihrer bzw. seiner Aufgabenbereiche und kennt ihre bzw. seine Befugnisse. Diskussionen über Zuständigkeiten und damit verbundenen Reibungsverlusten kann auf diesem Wege vorgebeugt werden.
5. **Ausschreibung freier Stellen vereinfachen:**
Die Formulierung einer Stellenausschreibung ist direkt aus der aktuellen Stellenbeschreibung ableitbar.

4.4 Personalgewinnung und -bindung

Vor dem Hintergrund des wachsenden Personalbedarfs im Bereich der Frühkindlichen Bildung durch den Ausbau der Betreuungsplätze stehen in Westfalen-Lippe viele Träger vor einem nahezu leergefegten Arbeitsmarkt bezüglich pädagogischer Fachkräfte. Vor diesem Hintergrund spielt es eine immer größere Rolle, sich als Arbeitgeber langfristig attraktiv für Fachkräfte aufzustellen. Das DRK-Generalsekretariats hat dazu Empfehlungen zur

Personalgewinnung- und Bindung in Kindertageseinrichtungen in einem Dokument übersichtlich zusammengestellt:

Hrsg.: DRK Generalsekretariat e.V. - Stand 2017, https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/?tx_ffpublication_pi1%5B%40widget_0%5D%5BcurrentPage%5D=5&cHash=b5ae1e3ac44621abdb74b7681560f8d4

(Abruf: November 2020)

5 Betrieb einer Kindertageseinrichtung

5.1 Platzvergabe

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Informationen und Schritte rund um die Vergabe der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen aufgezeigt. Außerdem werden Muster Vertragsunterlagen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vorgestellt, die in der Praxis hilfreich verwendet werden können.

5.1.1 Kommunale Vormerksysteme

Immer mehr Kommunen gehen dazu über, die Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zentral mit Hilfe von internetbasierten Informations- und Vormerksystem zu vergeben. Träger und Einrichtungen können sich in ihrer Kommune zu den Angeboten und Regelungen vor Ort erkundigen und sich mit ihrer Einrichtung im Vormerksystem registrieren lassen. In einigen Kommunen und Städten sind solche Systeme bereits, nach Rücksprache mit den Trägern, verpflichtend eingeführt worden. In anderen Kommunen können die Einrichtungen entscheiden und die Anmeldung der Kinder durch ihre Eltern auch direkt über die Einrichtung bzw. den Träger vornehmen. Für die Jugendämter bietet das Vormerksystem eine gute Orientierung darüber, wie viele Plätze in der Kommune vorhanden sind und wie hoch die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist. Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe empfiehlt vorab die genauen Bedingungen und Vorgehensweisen Vorort zu erfragen und neben den elektronischen Vormerksystemen auch den persönlichen Kontakt zu den Eltern zu suchen. Nur auf dem persönlichen Weg können sich beide Seiten einen Eindruck davonmachen, ob Familie und Einrichtung zueinander passen.

5.1.2 Abstimmung der Aufnahmekriterien im Rat der Einrichtung

Jede Kindertageseinrichtung muss für sich festlegen, nach welchen Kriterien die Aufnahme der Kinder auf die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgen soll. Dies ist notwendig, um ein für alle Beteiligten nachvollziehbares Anmeldevorgehen vorhalten zu können. Es hilft sowohl der Leitung bei der Entscheidung, welche Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind und bietet andererseits Transparenz und Verlässlichkeit für die Eltern, inwieweit sie eine Chance bzw. auch eine Sicherheit für einen Platz haben.

Die Aufnahmekriterien werden im Rat der Einrichtung beschlossen und greifen somit die Blickwinkel des Trägers, der Leitung, der Mitarbeiter*innen sowie der Elternvertreter*innen auf. Mehr zum Rat der Einrichtung ist im Kapitel 5.2.3 zu lesen.

Folgende beispielhafte Aufnahmekriterien bieten einen Überblick über die Aspekte, die bei der Vergabe der Betreuungsplätze berücksichtigt werden können bzw. mitbedacht werden sollten:

- Kinder alleinerziehender Elternteile werden vorrangig aufgenommen.
- Kinder, deren Geschwister zeitgleich die Einrichtung besuchen, werden vorrangig aufgenommen.
- Das Alter der Kinder ist ausschlaggebend für die Platzvergabe (dabei kann sowohl die Aufnahme jüngerer Kinder oder die Aufnahme älterer Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, bspw. Aufgrund von Finanzierungsstrukturen).
- Soziale Gründe, die eine Aufnahme befürworten, werden berücksichtigt (Mehrlingsgeschwister, Krankheit/Tod eines Elternteils, Ausbildung etc.).
- Kinder mit Behinderung werden im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen.
- Kinder mit einem Wohnsitz in der Gemeinde/Kommune werden bevorzugt aufgenommen.
- Kinder, die bereits einen U 3 Platz in der Einrichtung haben, bekommen Vorrang gegenüber externen Anmeldungen bei der Aufnahme in die Gruppe der 3-6jährigen Kinder (Ü3 Gruppe). → wichtig, um Verlässlichkeit und dauerhafte Bindung zu gewährleisten
- Das aufzunehmende Kind muss in die Gruppenstruktur (z.B.: Alter, Geschlecht etc.) passen.

Die gemeinsam beschlossenen Aufnahmekriterien werden in einem Dokument schriftlich festgehalten. Dort sollten auch Regelungen aufgenommen werden, wie im Grenzfällen entschieden wird. So kann beispielsweise eine Abstimmung im Rat der Einrichtung mit einem definierten Mehrheitsverhältnis festgelegt werden. Diese Aufnahmekriterien können auch auf der Internetseite der Einrichtung transparent für Außenstehende veröffentlicht werden.

5.1.3 Muster-Betreuungsvertrag für DRK-Kindertageseinrichtungen & FamZ

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe hat ein Muster eines Betreuungsvertrages für DRK-Kindertageseinrichtungen und Familienzentren erstellt. Dieser ist 2018 auf die in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung und in 2020 im Zuge des neuen Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention hin aktualisiert und angepasst worden.

Zu dem Mustervertrag dazu gehört das Dokument mit den Anlagen zum Betreuungsvertrag. Darin sind weitere Vertragsrelevante Informationen und von den Eltern auszufüllende Formulare enthalten. Das Dokument mit den Vertragsgrundlagen dient als Hintergrundinformationen für die Einrichtungsmitarbeiter*innen und die Eltern.

Als ein weiteres Hilfsmittel hat der Landesverband eine Checkliste zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erstellt. Dieses bietet eine gute Übersicht, über alle Vorgänge, die im Kontext der Anmeldung und Aufnahme erfüllt und berücksichtigt werden müssen.

Die folgenden Dokumente können bei den Fachreferentinnen vom DRK-Landesverband angefordert werden:

- Muster_Betreuungsvertrag_2020
- Muster_Betreuungsvertrag_Grundlagen_2020
- Muster_Betreuungsvertrag_Anlagen_2020
- Checkliste für die Kindertageseinrichtung zur Aufnahme eines Kindes (2020)

5.2 Gremien in Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen gibt es gesetzlich vorgeschriebene Gremien, die die Möglichkeiten der Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen regeln. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Der § 10 des Kinderbildungsgesetzes legt die Vorgaben für Nordrhein-Westfalen fest. Demnach werden in jeder Kindertageseinrichtung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit das KiBiz nicht etwas Anderes vorsieht. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind.

Darüber hinaus können unterschiedliche Akteure in den Einrichtungen freiwillig entscheiden und mitgestalten, ob es sie einen Förderverein gründen oder Strukturen zum Anbringen von Beschwerdefällen etablieren.

5.2.1 Elternversammlung

Alle Eltern, der Kinder einer Einrichtung, bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum 10. Oktober einberufen. Außerhalb dieser festgesetzten Elternversammlung muss eine Einberufung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung kann und soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

5.2.2 Elternbeirat

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung der Einrichtung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und

insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien in die Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen. Gestaltungshinweise und Anregungen des Elternbeirates muss der Träger angemessen berücksichtigen.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, muss grundsätzlich der Elternbeirat zustimmen. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

5.2.3 Rat der Einrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich. Der Rat der Einrichtung hat die folgenden Aufgaben und Möglichkeiten:

- Beratung über die Grundsätze und die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Beratung über die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Einrichtung,
- Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Somit kommt dem Rat der Einrichtung eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Lebens in der Kindertageseinrichtung und der Definition darüber, wer auf welchem Wege einen Platz in der Einrichtung erhält, zu.

5.2.4 Förderverein

Die Ziele eines Fördervereins für eine Kindertageseinrichtung sind vor allem die Förderung der Belange der Einrichtung. Dazu gehören die ideelle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit und von besonderen Vorhaben (Projekten, neuen Angeboten, Anschaffungen usw.) und die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ehemaligen Familien. Der Verein kann auch Betriebe, Geschäfte und Einzelpersonen um Spenden bitten und - wenn er als gemeinnützig anerkannt ist - Spendenquittungen ausstellen.

Mitglieder des Fördervereins können Eltern (auch ehemaliger Kinder), interessierte Mitbürger*innen, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, weitere Funktionsträger*innen des Ortes und die Erzieher*innen selbst sein. Auch kann der Verein eigene Veranstaltungen in der Kita oder in anderen Räumen durchführen, die das Angebot der Einrichtung ergänzen und erweitern.

Zunächst müssen sich mindestens sieben Personen finden, die gemeinsam einen Kita-Förderverein gründen wollen. Diese laden zu einer Gründungsversammlung ein. Dabei wird der Satzungsentwurf diskutiert und verabschiedet sowie ein Vereinsvorstand gewählt. Weitere Informationen zur Vereinsgründung sind in Kapitel **1.2.1** nachzulesen.

5.3 Qualitätsentwicklung

Um eine gute Qualität der Tageseinrichtung zu sichern und diese weiter zu entwickeln, ist die fortlaufende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung der pädagogischen Konzeption erforderlich. Für die interne Qualitätsentwicklung ist es

hilfreich, wenn konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität definiert und implementiert werden.

Das DRK-Generalsekretariat gibt keine einheitlichen Qualitätsentwicklungssysteme vor. Sie weisen jedoch darauf hin, dass sich in DRK-Kindertageseinrichtungen die pädagogischen Grundorientierungen und darin begründete Zielvorgaben aus den Rotkreuz-Grundsätzen ableiten und am Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen orientieren sollten. Qualitätsmanagement in DRK-Kindertageseinrichtungen kann und sollte somit auf der Basis der DRK-Grundsätze und des DRK-Kita-Leitbildes durchgeführt werden. Unabhängig vom jeweils angewendeten Verfahren ist die Orientierung an Stärken, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen der Kinder und ihrer Familien zu empfehlen.

Die Bestandsaufnahme der aktuellen Qualität der Arbeit (Qualitätssicherung) ist Voraussetzung für zielorientierte Qualitätsentwicklung in enger Verknüpfung mit der regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Kita-Konzeption. Transparente Kommunikationsstrukturen und ein dementsprechender Informationsfluss sind Grundlage für die aktive Beteiligung von Leitung, Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern (Partizipation) an einem Qualitätsentwicklungsprozess.

Entwicklungsgespräche mit den Eltern sowie Jahresgespräche, geregeltes Konfliktmanagement und systematische Fortbildung für die pädagogischen Mitarbeiter*innen auf der Basis jährlicher Qualifizierungsplanung sind geeignete Mittel zur Umsetzung. Mit der Konzeptionsentwicklung eng verzahnte Qualitätsentwicklung bezieht sinnvollerweise gesellschaftliche Entwicklungen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen mit der bisherigen Arbeit in die jährliche Vereinbarung realistischer Schritte zur Weiterentwicklung der Pädagogik ein.

Der Blick sollte dabei – möglichst aus Kinderperspektive – vor allem auf folgende Aspekte gerichtet werden:

- Welche Angebote, Projekte und Feste werden angeboten und wie durchgeführt?
- Wie werden Zeitabläufe und Organisationsstrukturen gestaltet? Und entsprechen diese (noch) den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Pädagog*innen?
- Wie sieht das Materialangebot und die Raumgestaltung (einschließlich Außengelände) aus? Welche Veränderungen aus Kind und aus Mitarbeiter*innen Perspektive sind denkbar?

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung können unterschiedliche Dokumentationsformen als hilfreiche und unterstützende Instrumente genutzt werden. Mit der Dokumentation der pädagogischen Arbeit können die Mitarbeiter*innen Veränderungsprozesse und Entwicklungsstände darstellen, bewerten und ggf. anpassen. Dabei können Aufzeichnungen intern – als Steuerungsinstrument der pädagogischen Arbeit – und extern – als Nachweis gegenüber Eltern, Schulen oder Kommunen – verwendet werden. Durch die Systematik der Planung, Umsetzung, Bewertung und Anpassung wird ein geeignetes Instrument zur Organisation der pädagogischen Arbeit gegeben.

Es ist Aufgabe der Träger, geeignete Qualitätsentwicklungsprozesse zu initiieren, zu ermöglichen und abzusichern. Hierzu gehören Vernetzungen mit weiteren trägerinternen Angeboten für Kinder und ihre Familien, Betriebsvereinbarungen, z.B. zu Jahresgesprächen und Konfliktmanagement sowie Beteiligung in den kommunalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Diese Arbeitsgemeinschaften stellen ein gemeinsames Forum der Träger der

öffentlichen und freien Jugendhilfe dar, indem die jeweils geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden können.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe unterstützt Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch Fachberatung, Fortbildungen und Beteiligung an der Schaffung qualifizierter Rahmenbedingungen. Das DRK-Generalsekretariat unterstützt diese Prozesse über fachliche Impulse durch Orientierungspapiere, Arbeitshilfen, Fachtagungen und Fortbildungsangebote.

Empfehlungen des LWL zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

Link: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/6f/f7/6ff765a0-e53b-4d3a-889f-3aeddd008918/140724_empfehlung_qualittsentwicklung_in_kitas_komplett_web.pdf

(Abruf: November 2020)

6 Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpartner*innen

Neben den Trägern als Betreiber der Kindertageseinrichtungen und den Leitungen in den Einrichtungen vor Ort gibt es im System der Kindertageseinrichtungen Kita-Fachberatungen, die ebenfalls in die organisatorische und pädagogische Betriebsführung unterstützend und beratend mit einbezogen werden kann bzw. in einzelnen Fällen auch, da gesetzlich vorgeschrieben, einbezogen werden muss. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wurde die Qualität und Fachberatung nach §6 KiBiz aufgenommen. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtung und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und –entwicklung.

Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

Im Bereich des DRK in Westfalen Lippe gibt es unterschiedliche Ebenen der Kita-Fachberatungen und damit verbunden auch unterschiedliche Verantwortungs- und Aufgabenbereiche.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ebenen, auf denen Kita-Fachberater*innen für die Praxis anzutreffen sind, mit ihren Aufgabenbereichen vorgestellt. Dabei wird mit der Ebene des Landschaftsverbandes LWL begonnen bis hin zur Ebene der Kreisverbände.

Weitere Informationen zur Aufgabe und zu den Rahmenbedingungen von Fachberater*innen in Kindertageseinrichtungen bietet das Positionspapier des DRK-Generalsekretariats „DRK-Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen“: https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/user_upload/2017_Position_DRK_Fach-und_Praxisberatung.pdf
(Abruf: November 2020)

6.1 Kita-Fachberatung Landesjugendamt LWL

Das Landesjugendamt hat die Aufgaben, für den Schutz von Kindern in Einrichtungen Sorge zu tragen (gemäß § 45 SGB VIII). Die Fachberaterinnen des Landesjugendamtes sind daher zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und für Aufsicht und Beratung der Tageseinrichtungen.

Aufgabe der Fachberatung ist es, die Rahmenbedingungen zum Schutze von Kindern in Tageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei geht es um die Sicherstellung der Mindeststandards hinsichtlich Platzzahl, personeller Besetzung, räumlichen Voraussetzungen und materieller Ausstattung sowie dem Vorliegen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die Fachberatung ist Ansprechpartner für sämtliche pädagogischen Fachthemen.

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Fachberatung hat der LWL in Regionen aufgeteilt. Unter folgendem Link sind die regionalen Zuständigkeiten der Fachberatungen hinterlegt https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/4f/49/4f49cc0f-5edb-44d9-853e-6a47a7c7f62d/200408_regionale_zustaendigkeit_fachberatung_kindertagesbetreuung.pdf
(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Die Fachberatung des Landesjugendamtes berät zu den unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten zu Investitions- und Betriebskosten der Kindertagesbetreuung. Sie verwalten und verteilen die Gelder für die örtlichen Jugendämter. Hierzu gibt es eine gesonderte regionale Zuständigkeit im LWL, die unter dem folgenden Link eingesehen werden kann:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/30/f4/30f44875-3010-46f0-a934-57e23b12145d/zustaendigkeit_gebiete_namen_sb330_20200229.pdf
(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020)

Des Weiteren entscheidet das Landesjugendamt über die Vergabe der LWL-Fördermittel für die finanzielle Versorgung von Kindern mit Behinderung nach den LWL-Richtlinien. Dafür gibt es themenspezifische Fachberatungen, die ebenfalls regional aufgeteilt sind <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/filer/canonical/1578319875/202916/>
(Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

6.2 Kita-Fachberatung der örtlichen (Kreis-)Jugendämter

Das örtliche (Kreis-) Jugendamt informiert und berät zum Bedarf und zu den fachlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Kommune.

Das örtliche (Kreis-) Jugendamt führt eine Jugendhilfeplanung durch, in der die Betreuungsbedarfe und die Betreuungsangebote dargestellt werden. Neue Träger können sich daher beim örtlichen Jugendamt über die Betreuungsbedarfe informieren und müssen bei der Planung eigener Betreuungsangebote in die Jugendhilfeplanung als Anbieter mit aufgenommen werden.

Das örtliche (Kreis-) Jugendamt legt darüber hinaus die Elternbeiträge fest, die von den Eltern an das Jugendamt gezahlt werden müssen. Im Bereich des Schutzes des Kindeswohls ist ebenfalls das örtliche (Kreis-) Jugendamt erster Ansprechpartner für die Praxis.

Das vor Ort zuständige Jugendamt und deren Mitarbeiter*innen im Bereich der Jugendhilfeplanung und Tageseinrichtungen für Kinder sind in den Adressverzeichnissen auf der Internetseite des LWL zu finden (Link: <https://www.lwl.org/jawl/jugendamt/>, (Abruf: Oktober 2020)).

6.3 Kita-Fachberatung des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe

Die Kita-Fachberatung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe stellt die Spitzenverbandliche Vertretung aller DRK-Kindertageseinrichtungen in Westfalen-Lippe gegenüber dem Land NRW sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sicher (LWL). Dies umfasst dabei sowohl die politische Interessensvertretung in unterschiedlichen Gremien als auch die fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung der Praxis zur Erfüllung ihrer Bildungs- und Betreuungsaufgaben.

Die Zusammenarbeit mit dem LWL bezieht sich dabei beispielsweise auf die folgenden Themenbereiche:

- Begleitung und Beratung der Träger bei sämtlichen Antragsverfahren (Betriebserlaubnis, Folgeanträge, Ausnahmegenehmigungen, Anträge im Rahmen der Inklusiven Bildung und Betreuung etc.)
- Formulierung von Stellungnahmen im Zuge der Antragsverfahren (z.B.: Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung im Sinne der Ziffer 6.6 der Richtlinien des LWL im Zuge der inklusiven Arbeit)
- Beratung und Begleitung zur Finanzierung und Umsetzung der inklusiven Erziehung und Bildung
- Beratung und Begleitung der Bildung und Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung
- Beratung zur Finanzierung und Förderung der Kindertagesbetreuung

Darüber hinaus umfasst die Kita-Fachberatung im Landesverband folgende Aufgabenbereiche:

- Erstellung von Materialien und Handreichungen zu unterschiedlichen Fachthemen
- Vermittlung zwischen Praxis, Trägern, Politik und Wissenschaft
- Organisation von Netzwerken, Arbeitsgruppen, Leiter*innentagungen und Informationsveranstaltungen für die Praxis
- Spitzenverbandliche Interessensvertretung

Personelle Zuständigkeiten im Fachbereich Kinder und Familie des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe (Stand: November 2020)

Ansprechperson	Zuständigkeiten	Kontakt
Claudia Finger-Heints	<ul style="list-style-type: none"> Fachberatung Inklusion im RB Arnsberg Heilpädagogische Kitas 	Tel.: 0251 9739-197 Claudia.Finger-Heints@DRK-Westfalen.de
Christiane Gutwein	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fachberatung im RB Arnsberg Familienzentren 	Tel.: 0251 9739-139 Christiane.Gutwein@DRK-Westfalen.de
Petra Fricke	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fachberatung & Fachberatung Inklusion in den RB Detmold und Münster Betriebliche Kitas Kindertagespflege 	Tel.: 0251 9739-152 Petra.Fricke@DRK-Westfalen.de
Marta Bruvers	<ul style="list-style-type: none"> Fachberatung für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien 	Tel.: 0251 9739-198 Marta.Bruvers@DRK-Westfalen.de
Johannes Finke	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung der Kindertagesbetreuung 	Tel.: 0251 9739-138 Johannes.Finke@DRK-Westfalen.de

6.4 Fachberatung der DRK-Kreisverbände/gGmbHs

Immer mehr DRK-Träger von Kindertageseinrichtungen etablieren eine Kita-Fachberatung direkt auf Trägerebene. Dies ist vor allem dann sinnvoll und finanziell möglich, wenn die Träger über eine größere Zahl an Einrichtungen oder weiterer Aufgabenfelder verfügen.

Die Aufgaben der Kita-Fachberatung auf Kreisverbandsebene kann unterschiedliche ausdifferenziert werden und hängt von den Strukturen und Bedarfen vor Ort ab. In der Regel sollte jedoch die Kita-Fachberatung vor allem mit der fachlich-inhaltlichen Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtungen beauftragt sein.

Die Fachberatung auf Kreisverbands bzw. gGmbH-Ebene bietet die große Chance, die Einrichtungen individuell vorort in der qualitativen Weiterentwicklung ihres Angebotes zu begleiten und gute Rahmenbedingungen für die Fachkräfte und für die Kinder und Familien zu gestalten.

7 Weiterführende Informationen

Glossar zu Gründung einer Kita des LVR

Link:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/Glossar_Gruendung_Einrichtung.pdf (Abruf: November 2020)

Führung einer Kita in BW vom Paritätischen

Link: <http://bvnw.de/wp-content/uploads/2013/04/Fu%CC%88hrung-einer-Kita-in-BW.pdf>
(Abruf: November 2020)